

Kirchengesetz
zur Vereinheitlichung und Änderung friedhofsrechtlicher Vorschriften
(6. Rechtsvereinheitlichungsgesetz - 6. RVerinhG |

Begründung:

I. Allgemeine Begründung

Mit rund 1.000 Friedhöfen verfügt die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) über eine vielfältige Friedhofslandschaft. Das Spektrum reicht dabei vom kleinen Dorffriedhof bis zum zweitgrößten Friedhof Deutschlands, dem Südwestkirchhof Stahnsdorf, vom großstädtischen Quartiersfriedhof bis zum dörflichen Kirchhof. War das Friedhofswesen ursprünglich eine rein kirchliche Angelegenheit, stellt es sich im modernen Staatswesen einerseits als Teil der Wahrnehmung des Auftrags der Kirche in dieser Welt, andererseits als Erfüllung einer eigentlich den Kommunen zufallenden Pflichtaufgabe dar. Kirchliche Friedhöfe sind damit sowohl eigene Angelegenheiten der Kirche im Sinne des Artikels 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung, als auch Bestandteil der Daseinsvorsorge. Kirchliche Friedhöfe sind einerseits Orte geistlichen Handelns, andererseits vollzieht sich ihre rechtliche Gestaltung in den Formen des öffentlichen Rechts: der Friedhofsträger tritt dem Friedhofsnutzer in vom Staat anerkannter hoheitlicher Handlungsform gegenüber, die im Streitfall der Überprüfung durch die staatlichen Verwaltungsgerichte unterliegt. Kirchliches Friedhofsrecht regelt damit eine ureigene Angelegenheit der Kirche; dies erfolgt aber in den Grenzen der für alle geltenden Gesetze (Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung), insbesondere also der Friedhofs- und Bestattungsgesetze der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern.

Das Friedhofsrecht der EKBO ist derzeit geprägt durch zwei große friedhofsrechtliche Regelungskomplexe. Zum einen gilt in den Gebietsteilen der früheren Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (EKiBB) das Kirchengesetz über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 7. November 1992 (KABl.-EKiBB S. 201), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABl.-EKiBB S. 35) mit einer Rechtsverordnung zur Durchführung des Friedhofsgesetzes vom 7. November 1992, vom 27. November 1992 (KABl.-EKiBB S. 208) sowie der dazu ergangenen Hinweise und Verwaltungsbestimmungen zur Ausführung des Friedhofsgesetzes vom 7. November 1992, in der Fassung vom 12. November 2002 (KABl.-EKiBB S. 186). Im Bereich der früheren Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz (EKsOL) gilt das Kirchengesetz über kirchliche Friedhöfe vom 26. April 1998 (ABl.-EKsOL 2/1998 S. 1) mit umfangreichen Mustern für Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührenordnungen. Die beiden Kirchengesetze folgen dabei grundsätzlich unterschiedlichen Regelungsansätzen. Während das Friedhofsgesetz der früheren EKsOL sich auf die Regelung weniger Grundzüge beschränkt, dafür aber jedem einzelnen Friedhofsträger die Pflicht zum Erlass einer Friedhofssatzung auf der Grundlage einer über 40 Paragraphen umfassenden Mustersatzung auferlegt, enthält das Friedhofsgesetz der früheren EKiBB zahlreiche ordnungsrechtliche Detailbestimmungen, entlastet die Friedhofsträger als unmittelbar geltendes Recht aber von der Notwendigkeit, selbst Friedhofssatzungen erlassen zu müssen. Nach beiden Kirchengesetzen besteht die Verpflichtung der einzelnen Friedhofsträger, Friedhofsgebührenordnungen zu erlassen.

Mit dem vorliegenden Artikelgesetz sollen die friedhofsrechtlichen Bestimmungen innerhalb der EKBO vereinheitlicht und modernisiert sowie andere Kirchengesetze an jüngere Rechtsentwicklungen angepasst werden. Artikel 1 enthält dabei ein grundlegend neu

erarbeitetes Friedhofsgesetz, das die beiden noch geltenden Friedhofsgesetze ablöst. Es folgt dem Regelungsansatz des Friedhofsgesetzes der früheren EKIBB, stellt sich also als friedhofsrechtliche Vollregelung dar, die den Erlass einzelner Friedhofssatzungen entbehrlich macht. Jeder kirchliche Friedhofsträger im Bereich der EKBO verfügt damit nach Erlass des Kirchengesetzes über eine ausreichende rechtliche Grundlage für sein Handeln auf dem Friedhof, ohne dass er verpflichtet oder gehalten wäre, in langwierigen Beratungsprozessen noch eine eigene Friedhofssatzung zu erlassen. Deren Regelungsspielräume sind wegen der vorhandenen staatlichen und kirchengesetzlichen Vorgaben ohnehin nur eingeschränkt und orientieren sich auch im Bereich der früheren EKsOL überwiegend eng an der vorgegebenen Mustersatzung. Das Kirchengesetz eröffnet zugleich Regelungsmöglichkeiten für die Friedhofsträger, die ihrem Friedhof insbesondere im Bereich seiner Gestaltung und seines Grabstättenangebotes ein eigenes Profil geben wollen. Dadurch ist gewährleistet, dass es nicht zu starren, den Besonderheiten der einzelnen Friedhöfe nicht gerecht werdenden Vorgaben kommt. Das Kirchengesetz trägt damit zur Entlastung der Friedhofsträger bei, die neben einigen unabdingbar und auch nach dem bisherigen Recht der früheren EKsOL vor Ort zu treffenden Grundsatzentscheidungen, wie dem Erlass von Gesamt- und Belegungsplänen, „nur“ noch eine Friedhofsgebührenordnung zu erlassen haben. Neben der Rechtsvereinheitlichung greift das Kirchengesetz Entwicklungen in der Friedhofskultur und der einschlägigen Gesetzgebung und Rechtsprechung auf.

Anders als das Friedhofsgesetz der früheren EKIBB wird auf den obligatorischen Erlass einer Durchführungsverordnung mit weiteren Ordnungsvorschriften durch die Kirchenleitung verzichtet. Mit der Zweiteilung in Kirchengesetz und Durchführungsverordnung sollte flexibler auf Entwicklungen im Friedhofsbereich reagiert werden können. In der Rechtswirklichkeit hat sich die Durchführungsverordnung aber als gleichermaßen statisch wie das Friedhofsgesetz erwiesen und zudem immer wieder zu Verunsicherungen bei den Gesetzesanwendern geführt, da nicht alle verbindlichen Rechtsvorschriften in einem Rechtstext vereint waren.

Durch Artikel 2 werden in der Rechtspraxis aufgetretene Schwierigkeiten in der Anwendung des bereits heute in der gesamten EKBO geltenden Kirchengesetzes über Gemeindeverbände zur Verwaltung von Friedhöfen aufgegriffen. Artikel 3 enthält eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung des geänderten Kirchengesetzes.

Durch Artikel 4 wird das Inkrafttreten des neuen Friedhofsgesetzes und das Außerkrafttreten der bisherigen Regelungen auf den 1. Januar 2017 festgelegt. Damit die Friedhofsträger ausreichend Vorlaufzeit haben, sich auf die neuen rechtlichen Gegebenheiten einzustellen und die nach dem neuen Kirchengesetz notwendigen und möglichen Beschlüsse zu fassen, bleiben die Gestaltungsfragen betreffenden Regelungen in bestehenden Friedhofsordnungen für einen Übergangszeitraum anwendbar.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Kirchengesetz über die Evangelischen Friedhöfe)

Zu Inhaltsübersicht und Präambel:

Das Kirchengesetz gliedert sich in acht große Abschnitte mit insgesamt 55 Paragraphen.

Durch die Präambel, die Elemente der Präambeln beider bisherigen Friedhofsgesetze in sich vereint, wird der kirchliche Friedhof als Bestandteil des Auftrages der Kirche in dieser Welt und damit rechtlich als deren eigene Angelegenheit definiert.

Zu § 1:

Durch die Definition des Anwendungsbereiches ist klargestellt, dass künftig neben den maßgeblichen landesrechtlichen Vorschriften in der EKBO nur noch dieses Friedhofsgesetz Anwendung findet.

Zu § 2:

Absatz 1 regelt, wer Friedhofsträger sein kann. Da es sich beim Friedhofswesen um eine hoheitliche Aufgabe handelt, können auch im Bereich der Kirche Friedhofsträger nur Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Der weit überwiegende Teil der kirchlichen Friedhöfe befindet sich in Trägerschaft der Kirchengemeinden. Daneben gibt es im Bereich der Landeskirche bislang zwei Friedhofsverbände nach dem Friedhofsverbandsgesetz. Auch die Landeskirche selbst ist Trägerin von zwei Friedhöfen (Ostkirchhof Ahrenfelde und Südwestkirchhof Stahnsdorf). Sie alle sind als Körperschaften öffentlichen Rechts taugliche Friedhofsträger. Als eine nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtete und organisatorisch (z.B. durch Aufstellung eigener Friedhofshaushalte, vgl. § 42 Abs. 1) verselbstständigte Verwaltungseinrichtung, nimmt der Friedhof eine bestimmte Aufgabe, den sogenannten Anstaltszweck, wahr. Dieser liegt in der Bestattung Verstorbener und der Gewährleistung der Totenruhe. Rechtlich ist der Friedhof damit als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts definiert.

Durch Absatz 2 wird dem Friedhofsträger die Möglichkeit eingeräumt, die Friedhofsträgerschaft unter Beibehaltung des Eigentums am Grundstück durch Vertrag auf eine Kommune zu übertragen, wie es in der Vergangenheit bereits vielfach praktiziert wurde.

Nach Absatz 3 können entweder abgegrenzte Teilaufgaben aus der Friedhofsträgerschaft von einem kirchlichen Friedhofsträger auf einen anderen kirchlichen Friedhofsträger durch Vertrag übertragen werden, um Synergieeffekte auszubilden. Hierbei bleibt die abgebende Körperschaft aber selbst Friedhofsträger (Satz 1). Oder die Trägerschaft kann insgesamt von einer kirchlichen Körperschaft auf eine andere kirchliche Körperschaft übertragen werden. Dies kann sich entweder durch Angliederung an einen Friedhofsverband nach den Vorschriften des Friedhofsverbandsgesetzes oder durch Übertragung auf eine andere kirchliche Körperschaft, insbesondere eine Kirchengemeinde, vollziehen. In jedem Fall ist aber das gesamte Friedhofsvermögen, also auch das Grundeigentum, auf die neue Körperschaft zu übertragen, damit diese in vollem Umfange handlungsfähig ist (Satz 2). Um die Rechtsförmlichkeit des Übertragungsaktes sicherzustellen, bedürfen sämtliche Trägerschaftsübertragungen nach Absatz 2 und 3 der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß § 54 Abs. 1, soweit nicht die Spezialregelungen des Kirchengesetzes über Gemeindeverbände zur Verwaltung von Friedhöfen (Friedhofsverbandsgesetz) einschlägig sind. § 52 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) ermächtigt das Konsistorium zum Erlass verbindlicher Musterverträge.

Zu § 3:

Da der kirchliche Friedhofsträger mit der Unterhaltung eines Friedhofs neben der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages zugleich eine kommunale Pflichtaufgabe wahrnimmt, ist der Kreis der Personen, die Anspruch auf eine Bestattung auf dem Friedhof haben, auf diejenigen beschränkt, die in seinem Einzugsbereich gewohnt bzw. bereits zu Lebzeiten ein Bestattungsrecht erworben haben. Das Leitungsorgan des Friedhofsträgers kann nach Satz 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a) den Kreis der anspruchsberechtigten Personen generell oder durch Vorbehalt von

Einzelfallentscheidungen erweitern oder, sofern es sich nicht um einen sogenannten Monopolfriedhof, also den einzigen im Bereich der Kommune oder bei größeren Gebietskörperschaften den einzigen in zumutbarer Entfernung handelt, auch auf Mitglieder der eigenen Körperschaft, der Gliedkirchen der EKD oder von ACK-Kirchen beschränken (Satz 3).

Zu § 4:

Die Anlage neuer Friedhöfe ist heute wegen der vorhandenen Überkapazität an Friedhofsflächen die seltene Ausnahme. Nicht ausgeschlossen ist aber die Notwendigkeit der Erweiterung vorhandener kirchlicher Friedhöfe in zuzugsstarken Gebieten. Absatz 1 beschreibt das dabei zu beachtende Verfahren, wobei die landesrechtlichen Friedhofs- und Bestattungsgesetze regelmäßig eine Mitwirkung staatlicher Behörden und eine Bedarfsprüfung vorsehen. Wegen der durch die Anlage oder Erweiterung eines Friedhofs entstehenden langfristigen finanziellen Verpflichtungen macht auch das Kirchengesetz die Zulässigkeit vom Vorhandensein eines Bedarfes abhängig. Da durch die Anlage oder Erweiterung eine neue öffentliche Sache entsteht, ist der Widmungsakt nach den Regelungen in § 53 öffentlich bekanntzumachen. Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 88 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, auf den § 54 Abs. 1 verweist.

Bei alten Friedhöfen, insbesondere Kirchhöfen, bestehen vielfach Unsicherheiten darüber, auf welche Grundstücksteile sich die Friedhofswidmung erstreckt. Urkunden oder förmliche Widmungsakte hierzu finden sich nur in den seltensten Fällen. Durch Absatz 2 wird deshalb in bestehenden Zweifelsfällen auf die vorhandene Einfriedung abgestellt.

Zu § 5:

Häufiger als die Anlage oder Erweiterung von Friedhofsflächen ist wegen des vorhandenen Friedhofsflächenüberschusses deren Schließung und Entwidmung. Das Friedhofsgesetz regelt entsprechend der bisherigen Rechtslage ein zweistufiges Schließungsverfahren. Nach Absatz 1 kann ein Friedhof oder Friedhofsteil zunächst beschränkt geschlossen werden, was zur Folge hat, dass Bestattungen nur noch in bereits vorhandenen Grabstätten, für die noch Nutzungsrechte laufen, zulässig sind und die Verlängerung von Nutzungsrechten nur zur Anpassung an die Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten erfolgen darf. Die Neuvergabe von Grabstätten ist hingegen ausgeschlossen. Die beschränkte Schließung vermeidet Entschädigungsansprüche der Nutzungsrechtsinhaber, schiebt wegen der möglichen Nachbestattungen den Zeitpunkt des Endes aller Nutzungsrechte und Ruhefristen und damit einer möglichen Entwidmung des Friedhofs aber weit in die Zukunft hinaus.

Dies wird mit der Schließung nach Absatz 2 vermieden, da hier auch Nachbestattungen in vorhandenen Grabstätten nicht mehr zulässig sind. Dies führt allerdings wegen des Eingriffs in vermögenswerte Rechtspositionen der Nutzungsrechtsinhaber zu einer Entschädigungspflicht des Friedhofsträgers.

Wegen des Eingriffs in Rechtspositionen der Friedhofsnutzer müssen auch beschränkte Schließung und Schließung nach den Maßgaben des § 53 förmlich öffentlich bekanntgemacht werden (Absatz 3). Ferner sind die regelmäßig bestehenden Mitwirkungs- und Genehmigungsvorbehalte des maßgeblichen Landesrechts (Absatz 4) sowie die Notwendigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung (§ 54 Abs. 1) zu beachten.

Zu § 6:

Sofern alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind, kann dem Friedhof seine Zweckbestimmung entzogen werden. Dies folgt durch die Entwidmung nach Absatz 1. Sofern das Grundstück danach einer anderen Zweckbestimmung, insbesondere der Verwertung als Bauland, zugeführt werden soll, liegt in der Entwidmung zugleich eine Aufhebung.

Entwidmung und Aufhebung setzen die Schließung und den Ablauf sämtlicher Ruhefristen und Nutzungsrechte voraus (Absatz 2), es sei denn, nach den Maßgaben des einschlägigen Landesrechts ist eine Entwidmung auch vor Ablauf dieser Fristen zulässig. Dies ist regelmäßig nur bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses und auch dann nur zulässig, wenn gesamtkirchliche Interessen nicht entgegenstehen. Die vorzeitige Entwidmung führt zu einer Entschädigungspflicht der betroffenen Nutzungsrechtsinhaber (Absatz 3).

Auch die Entwidmung ist als Außerdienststellung einer bislang öffentlichen Zwecken gewidmeten Sache förmlich bekanntmachungspflichtig nach den Regelungen des § 53 (Absatz 4).

Ferner bedarf sie regelmäßig der Genehmigung der zuständigen staatlichen Stellen sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung (§ 54 Abs. 1). Vorhandene Friedhofskapellen sind darüber hinaus nach den Vorschriften des Kirchenbaugesetzes zu entwidmen (Absatz 5).

Zu § 7:

Während die Friedhofsträgerschaft die rechtliche Verantwortlichkeit einer Körperschaft für ihre nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts „Friedhof“ beschreibt, wird der tatsächliche Betrieb des Friedhofs im Rahmen der Friedhofsverwaltung gewährleistet. Absatz 1 weist diese Tätigkeit zunächst dem Leitungsorgan des Friedhofsträgers, bei Kirchengemeinden also dem Gemeindegemeinderat, bei Friedhofsverbänden dem Vorstand und der Verbandsvertretung zu. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass das Leitungsorgan Aufgaben der laufenden Friedhofsverwaltung, also insbesondere die gesamte Abwicklung der Bestattungen, die Wahrnehmung von Gieß- und Pflegeaufträgen etc. auf eigene Mitarbeitende, insbesondere Friedhofsverwalterinnen und -verwalter übertragen kann, soweit Absatz 2 bestimmte Aufgaben nicht dem Leitungsorgan vorbehalten. Nach Satz 3 ist die Übertragung von Aufgaben der laufenden Verwaltung auch auf Mitarbeitende einer anderen kirchlichen Körperschaft zulässig, solange die Aufgabenwahrnehmung unter der Verantwortung (und damit auch unter dem Briefkopf) des Friedhofsträgers erfolgt. Damit sind Zentralisierungen der Verwaltungsaufgaben, wie sie beispielsweise im Bereich der früheren EKsOL durch die zentrale Friedhofsverwaltung des Kirchlichen Verwaltungsamtes Lausitz erfolgt, möglich. Im Unterschied zur Übertragung von Teilaufgaben aus der Friedhofsträgerschaft nach § 2 Abs. 3 Satz 1 bleibt die übertragene Körperschaft hier in vollem Umfang Friedhofsträger und damit im Außenverhältnis auch verantwortlich.

Absatz 2 beschreibt die Aufgaben, die originär dem Leitungsorgan des Friedhofsträgers vorbehalten sind und nicht übertragen werden können. Es handelt sich hierbei durchweg um Grundsatzangelegenheiten, die entweder die Rechtsbefugnis des Friedhofsträgers betreffen (Nr. 5) oder einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen (Nr. 6). Wenn der Friedhofsträger Aufgaben der laufenden Verwaltung nach Absatz 1 oder 3 delegiert, ist es durch Nr. 1 ausgeschlossen, dass er auch die Überwachung der Aufgabenwahrnehmung durch Dritte delegiert. Da Ausbettungen einen Eingriff in eine der Zentralaufgaben des Friedhofs, nämlich die Wahrung der Totenruhe, bedeuten, sind auch Entscheidungen hierüber dem Leitungsorgan vorbehalten (Nr. 2), ebenso wie die Beschlussfassung über den Friedhofshaushalt (Nr. 3). Bei Widersprüchen gegen Verwaltungsakte des Friedhofsträgers im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist die den Verwaltungsakt erlassende

Behörde, also der Friedhofsträger, Beklagte. Deshalb muss das Leitungsorgan auch im Falle einer Delegation von Aufgaben der laufenden Verwaltung davon Kenntnis erlangen, dass es Streitige Auseinandersetzungen gibt, um gegebenenfalls in einem frühen Verfahrensstadium noch steuernd eingreifen zu können. Sowohl die Entscheidung, einem Widerspruch abzuwehren, als auch die Entscheidung, den Vorgang dem Konsistorium als Widerspruchsbehörde vorzulegen, ist daher dem Leitungsorgan vorbehalten (Nr. 4). Für Friedhöfe in Trägerschaft der Landeskirche nimmt das Konsistorium die Vorbehaltsaufgaben wahr.

Vielfach haben insbesondere kleine Friedhöfe kein eigenes Personal und bedienen sich für die Herstellung von Gräbern, die Ausschmückung der Kapelle etc. der Dienste Dritter, insbesondere von Bestattungsunternehmen. Dies ist auf vertraglicher Grundlage zulässig, sofern gewährleistet ist, dass der privatrechtlich organisierte Dritte lediglich Erfüllungsgehilfe des Friedhofsträgers ist, also im Außenverhältnis zu den Nutzungsberechtigten nicht in Erscheinung tritt, insbesondere nicht für seine im Auftrag des Friedhofsträgers geleisteten, gebührenbelegten Dienste unmittelbar Entgelte bei den Nutzungsberechtigten erhebt.

Zu § 8:

Wie auch bislang schon die außer Kraft zu setzenden Friedhofsgesetze macht § 8 dem Leitungsorgan des Friedhofsträgers die Erstellung von Gesamt- und Belegungsplänen zur Pflichtaufgabe (§ 52 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a). Nur wenn aus dem nach Absatz 1 zu erstellenden Gesamtplan die Einteilung des Friedhofs einschließlich erfolgter Nutzungsbeschränkungen durch Schließungsbeschlüsse nach § 5, die Zuordnung der einzelnen Abteilungen zu allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften und Gebührenpositionen ersichtlich ist, besteht hinreichende Rechtssicherheit sowohl für die Zuordnung von Bestattungen in den zu führenden Registern als auch für die Festsetzung von Gebühren. Dafür ist keine Vermessung des Friedhofs erforderlich, es reicht eine nicht maßstäbliche Skizze. Die Zuordnungen zu den Gestaltungsvorschriften und Gebührenpositionen müssen nicht in dem Plan selbst, sondern können in entsprechenden Anlagen vorgenommen werden. Die öffentliche Bekanntmachung nach § 53 muss mindestens durch Veröffentlichung eines Hinweises auf den Erlass des Planes und der Möglichkeiten seiner Einsichtnahme erfolgen.

Ist der Gesamtplan entscheidend für Zuordnungsfragen, ist der für jede Abteilung nach Absatz 2 zu erstellende Belegungsplan, der ebenfalls nicht maßstabsgetreu sein muss, für die laufende Verwaltung maßgebend. Denn erst aus dem Belegungsplan ergibt sich die Anzahl der einzelnen Grabstätten je Abteilung. Auch zusätzliche Gestaltungsvorschriften für bestimmte Abteilungen bilden eine Anlage zum Belegungsplan.

Bei kleinen Friedhöfen oder, sofern bei größeren Friedhöfen die Pläne maßstabsgetreu aufgestellt werden, können die Pläne nach Absatz 3 zu einem Plan verbunden und darüber hinaus auch als elektronische Datei geführt werden. Da der Gesamtplan entscheidend für die Zuordnung einer Grabstätte zu einer Gebührenposition und zu zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ist, ist dieser dauerhaft öffentlich bekanntzumachen, der Belegungsplan ist auf Anforderung der Nutzungsberechtigten vorzulegen. Das Konsistorium kann gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) verbindliche Musterpläne herausgeben.

Zu § 9:

Die Aufstellung von Gesamt- und Belegungsplänen nach § 8 ist insbesondere für die Frage entscheidend, welchen Gestaltungsvorschriften eine Grabstätte unterfällt. Soweit der Friedhofsträger von seinem Recht auf Erlass zusätzlicher Gestaltungsvorschriften keinen Gebrauch macht, unterfallen die Grabstätten auf dem Friedhof den allgemeinen Vorschriften

des Kirchengesetzes, insbesondere der §§ 35 ff. Nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b) kommt dem Leitungsorgan des Friedhofsträgers die Regelungsmacht zu, von dort näher aufgeführten Vorschriften abweichende Bestimmungen zu treffen oder Gestaltungsvorgaben zu machen. Diese gelten dann ergänzend zu den kirchengesetzlichen Bestimmungen, soweit diese durch die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften nicht zulässigerweise abbedungen wurden (Absatz 2). Wegen des damit verbundenen Eingriffs in Rechtspositionen der Nutzungsberechtigten sind zusätzliche Gestaltungsvorschriften förmlich nach Maßgabe des § 53 öffentlich bekanntzumachen (Absatz 3).

Gibt es im Bereich einer Kommunalgemeinde mehrere Friedhöfe, kann der kirchliche Friedhofsträger zusätzliche Gestaltungsvorschriften für alle Abteilungen seines Friedhofs erlassen. Handelt es sich um einen Monopolfriedhof, muss er aus Rechtsgründen Abteilungen vorhalten, in denen lediglich allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten (Absatz 4). Das Konsistorium wird über § 52 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c) in die Lage versetzt, verbindliche Muster für den Erlass zusätzlicher Gestaltungsvorschriften herauszugeben, wobei sich deren Verbindlichkeit naturgemäß nur auf die Form, nicht auf die inhaltlichen Entscheidungen beziehen kann.

Zu § 10:

Unabdingbar für eine ordnungsgemäße Friedhofsverwaltung ist das Führen von Verzeichnissen. Die Pflichtverzeichnisse werden durch Absatz 1 vorgegeben, nach Absatz 2 können diese auch elektronisch, z.B. mit Hilfe von Friedhofsverwaltungsprogrammen geführt werden. Näheres kann durch Verwaltungsbestimmung des Konsistoriums geregelt werden (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)).

Die durch Absatz 3 vorgeschriebenen amtlichen Merkschilder dienen einerseits dazu, eine Zuordnung der Angaben in den Registern nach Absatz 1 zu den Verhältnissen vor Ort zu ermöglichen, andererseits verhindern sie die Entstehung anonymer Grabstätten. Steht die Grabstättenart einer individuellen Namensnennung entgegen, wie bei Gemeinschaftsgrabstätten, oder wird der dargestellte Zweck dadurch erreicht, dass der Friedhofsträger in zusätzlichen Gestaltungsvorschriften die individuelle Kennzeichnung der Grabstellen wenigstens mit Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Sterbejahr der Bestatteten vorschreibt, entfällt die Merkschildverpflichtung.

Zu § 11:

Bei den vom Friedhofsträger im Rahmen einer Bestattung erhobenen Daten handelt es sich um personenbezogene Daten, die besonderen Schutz genießen. Dieser richtet sich grundsätzlich nach dem Datenschutzgesetz der EKD. Zur Konkretisierung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen und wegen der Besonderheiten im Friedhofswesen ist es aber geboten, bereichsspezifische Datenschutzregelungen im Sinne des § 1 Abs. 6 EKD Datenschutzgesetz zu erlassen. Durch Absatz 1 wird zunächst die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten festgeschrieben. Die Regelung stellt sich damit als andere Rechtsvorschrift im Sinne des § 3 EKD Datenschutzgesetz dar.

Da die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten grundsätzlich voraussetzt, dass dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist, wird durch Absatz 2 die Erforderlichkeit für die in Absatz 1 benannten Personengruppen festgeschrieben, zugleich aber zeitlich eingegrenzt. Nach Ablauf der festgelegten Fristen sind die Daten zu löschen

(gewerblich Tätige, Satz 2) oder für einen Nachwirkungszeitraum zu sperren und dafür gesondert zu speichern (Nutzungsberechtigte und Bestattete, Satz 3). Die Daten Nutzungsberechtigter und Bestatteter sind nach Ablauf der in Satz 4 genannten Frist nach den archivrechtlichen Vorschriften einem Archiv anzubieten oder durch den Friedhofsträger nach archivrechtlichen Grundsätzen zu verwahren. Sofern dies nicht möglich ist, sind sie zu löschen (Satz 5 und 6). Diese Grundsätze gelten auch für die Verzeichnisse nach § 10 Abs. 1 und 2.

Durch Absatz 3 wird die immer wieder Streitbefangene Frage der Auskunftserteilung durch den Friedhofsträger einer Regelung zugeführt. Während die Auskunftserteilung an Betroffene, wobei im Falle Bestatteter der Kreis der Betroffenen durch Satz 2 näher definiert wird, jederzeit zulässig ist, müssen nicht zu diesem Personenkreis gehörende Dritte ein berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft machen. Entsprechend den archivrechtlichen Fristen ist eine Glaubhaftmachung 30 Jahre nach dem Tod der bestatteten Person generell nicht mehr erforderlich. Sind die Daten von Nutzungsberechtigten und Bestatteten nach Ablauf der Fristen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 gemäß Absatz 2 Satz 3 gesperrt worden, können Auskünfte nur noch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Abs. 6 EKD-Datenschutzgesetz (wissenschaftliche Zwecke, Beweisnot, überwiegende Interessen; bei ehemaligen Nutzungsberechtigten auch deren Einwilligung) erteilt werden.

Wegen der anhaltenden Dynamik im Bereich des Datenschutzrechts wird die Kirchenleitung durch § 52 Abs. 1 Nr. 1 ermächtigt, nähere Datenschutzbestimmungen durch Rechtsverordnung zu erlassen.

Zu § 12:

Friedhöfe sind zwar ihrem Widmungszweck gemäß vornehmlich Orte für die Aufnahme von Verstorbenen. Sie bilden aber zugleich Naturräume, in denen sich wegen der zweckbestimmungsgemäßen Ruhe vielfach wertvolle Tier- und Pflanzenarten ansiedeln können. Im Rahmen des vorrangigen Widmungszweckes ist daher nach der Generalklausel des Absatzes 1 den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung zu tragen.

Absatz 2 legt Prinzipien der Abfallbehandlung, insbesondere das der Abfallvermeidung fest und gebietet in Fortschreibung der Regelungen der bisherigen Friedhofsgesetze die Verwendung verrottbarer Materialien bei Trauergebinden etc.

Zu § 13:

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung muss das Leitungsorgan des Friedhofsträgers nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b) die Zeiten festlegen, in denen das Betreten des Friedhofs zulässig ist. In der Ausgestaltung der Öffnungszeiten ist es dabei frei, es empfiehlt sich aber schon aus Gründen der Verkehrssicherung, das Betreten in der Dunkelheit zu untersagen. Können Gebäude des Friedhofsträgers, wie insbesondere die Kirche, nur über den Friedhof erreicht werden, gilt das Aufenthaltsverbot außerhalb der Öffnungszeiten nicht.

Zu § 14:

Die Vorschrift legt Ge- und Verbote fest, die zur Wahrung des Widmungszwecks erforderlich sind. Während Absatz 1 eine Generalklausel enthält, führt Absatz 2 auf, welche Verhaltensweisen im Einzelnen untersagt sind.

Bei Verstößen kommen als Sanktionen nur der Verweis vom Friedhof und die Verhängung eines Betretungsverbots in Betracht (Absatz 3). Weitergehende Sanktionen, insbesondere

die Niederlegung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen, liegen nicht in der Rechtsmacht der Kirche.

Zu § 15:

Der Friedhofsträger ist grundsätzlich nicht gehalten, jedwede gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof zu dulden. Soweit die gewerbliche Tätigkeit aber den Friedhofszwecken dient, muss der Friedhofsträger sie entweder selbst anbieten oder die Leistungserbringung durch Gewebetreibende ermöglichen (Absatz 1).

Die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit wird durch Absatz 2 von einer vorherigen schriftlichen Zulassung, die als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist, abhängig gemacht.

Absatz 3 beschreibt die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine Zulassung zu erteilen ist. Die Darlegungs- und Nachweispflicht für das Vorliegen der Voraussetzungen liegt beim gewerblich Tätigen. Handelt es sich lediglich um eine einmalige gewerbliche Tätigkeit und verfügt der Gewebetreibende bereits über die Zulassung durch einen anderen evangelischen Friedhofsträger, kann auf das erneute Zulassungsverfahren nach Satz 3 verzichtet werden.

Bestimmte gewerbliche Tätigkeiten sind notwendige Voraussetzungen für die Erfüllung des Widmungszwecks, also die Durchführung von Bestattungen. Dazu gehört unter anderem die Anlieferung der Verstorbenen, die Absatz 4 Satz 1 daher zulassungsfrei stellt. Da es nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie von 2006, die ihren Niederschlag unter anderem auch in § 4 Gewerbeordnung gefunden hat, unzulässig ist, die Tätigkeit von Gewebetreibenden aus dem EU-Ausland von einem vorherigen Zulassungsverfahren abhängig zu machen, sofern die Gewerbetätigkeit im Inland nur vorübergehend ausgeübt wird, wird dieser Kreis Gewebetreibender lediglich einer Anzeigepflicht unterworfen (Absatz 4 Satz 2).

Absatz 5 stellt Ordnungsregelungen für alle Gewebetreibenden auf dem Friedhof auf. Gemäß Satz 4 in Verbindung mit § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe d) kann der Friedhofsträger Zeiten für die Gewerbeausübung festlegen. Lässt der Friedhofsträger die Tätigkeit gewerblicher Friedhofsgärtnereien zu, muss er Kenntnis von den von diesen mit den Nutzungsberechtigten, gegebenenfalls unter Einbeziehung Dritter, wie z.B. Treuhandeinrichtungen für Grabpflegeverträge, abgeschlossenen Dauergrabpflegeverträgen haben, um sachgerechte Entscheidungen über Zulassungsanträge oder die Ausübung seines Selbstvorbehaltsrechtes treffen zu können. Die gewerbliche Friedhofsgärtnerei hat aber keinen Anspruch darauf, für die Laufzeit der Verträge eine Zulassung zu erhalten, die ihr aus Gründen fehlender Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 3 oder wegen Ausübung des Selbstvorbehaltsrechtes nach Absatz 7 versagt werden könnte. Damit sie sich gegenüber ihren Kunden vertragstreu verhalten kann, kann der Friedhofsträger ihr aber die Erfüllung der ihm angezeigten und noch laufenden Verträge gestatten, ohne dass damit eine erneute Zulassung verbunden wäre (Absatz 6).

Absatz 7 bietet die Grundlage dafür, dass sich der Friedhofsträger bestimmte gewerbliche Tätigkeiten selbst vorbehalten kann und das Leitungsorgan einen entsprechenden Beschluss nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe f) fällt. Soweit er von diesem Selbstvorbehalt Gebrauch macht, muss der Friedhofsträger aber ausreichende personelle und sächliche Ressourcen bereithalten, um die Leistungen für die Nutzungsberechtigten zu erbringen. Soweit der Selbstvorbehalt reicht, sind Gewebetreibende dann von einer Tätigkeit auf dem Friedhof ausgeschlossen.

Zu § 16:

Welche Unterlagen im Vorfeld einer Bestattung beizubringen sind, ist in den Ländern unterschiedlich geregelt. Um divergierende und insbesondere für Bestattungsunternehmen dann kaum handhabbare Regelungen innerhalb eines Landes auszuschließen, wird auf die Aufstellung eines eigenen Kataloges verzichtet und auf die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen und die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes verwiesen (Absatz 1). Werden die notwendigen Unterlagen bis zu dem vom Friedhofsträger nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe g) allgemein festgelegten Termin, spätestens aber bis zum Bestattungstermin nicht beigebracht, kann der Friedhofsträger nach Satz 3 die Bestattung absagen.

Nach Absatz 2 hat das Leitungsorgan des Friedhofsträgers die Zeiten festzulegen, zu denen Bestattungen durchgeführt werden (§ 52 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c).

Gibt es auf dem Friedhof Abteilungen mit allgemeinen und solche mit gegebenenfalls auch unterschiedlichen zusätzlichen Gestaltungsvorschriften, muss auf diesen Umstand bei der Anmeldung hingewiesen werden. Insbesondere bei Bestattungen in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sollte der Friedhofsträger sich die Anerkennung dieser Regelungen schriftlich bestätigen lassen (Absatz 3). Das Konsistorium ist durch § 52 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d) ermächtigt, hierfür verbindliche Muster zu erlassen.

Zu § 17:

In Absatz 1 wird durch Satz 1 zunächst festgeschrieben, dass Bestattungen in Särgen und Urnen zu erfolgen haben. Nach Satz 2 kann der Friedhofsträger gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe h) durch Beschluss seines Leitungsorgans im Gesamtplan nach § 8 Abs. 1 Abteilungen ausweisen, in denen die Bestattung im Leichentuch zulässig ist, soweit das Landesrecht dem nicht entgegensteht und die dort formulierten Voraussetzungen vorliegen. Damit werden auch muslimische Bestattungen auf evangelischen Friedhöfen ermöglicht, wie sie die Kirchenleitung in ihrer Handreichung zu muslimischen Bestattungen aus dem Jahr 2013 als umsetzbar beschrieben hat.

In Absatz 2 werden insbesondere aus Umweltschutzgesichtspunkten Vorgaben an die bei Särgen und Urnen Verwendung findenden Materialien gemacht.

Die Absätze 3 und 4 machen Vorgaben zu den Sarg- und Urnenmaßen, damit der Friedhofsträger bei Herstellung der Gräber von Richtgrößen ausgehen kann.

Zu § 18:

Die hygienischen Vorgaben an Leichenhallen sind in Absatz 1 geregelt.

Soweit besondere Räumlichkeiten insbesondere für muslimische Bestattungen vorgehalten werden, müssen gemäß Absatz 2 auch diese den staatlichen Hygienevorschriften entsprechen.

Absatz 3 regelt die Zulässigkeit der Abschiednahme am offenen Sarg, die grundsätzlich in einem gesonderten Raum erfolgen soll, damit anderweitige Friedhofsnutzer daran keinen Anstoß nehmen.

Zu § 19:

Es entspricht kirchlichem Verständnis, wenn die Verstorbenen zur Wahrung ihrer Persönlichkeit vor der Bestattung zur Abschiednahme in der Friedhofskapelle oder Feierhalle

des Friedhofs aufgebahrt werden und es damit jedem ermöglicht wird, von ihnen Abschied zu nehmen. Um diesem Verständnis widersprechende Bestattungen aus dem Leichenwagen heraus zu verhindern, schreibt Absatz 1 insoweit eine Benutzungspflicht für Friedhofskapellen oder für zum Zwecke der Durchführung von Bestattungsfeiern vorgehaltene Feierhallen fest. Diese entfällt, wenn zuvor ein Bestattungsgottesdienst in einer Kirche stattgefunden hat (Absatz 2 Satz 4).

Absatz 2 regelt den kirchlichen Bestattungsgottesdienst, Absatz 3 die nichtkirchliche Bestattungsfeier. Diese ist grundsätzlich zulässig, muss jedoch den kirchlichen Charakter des Friedhofs achten. Das Läuten der Glocke bei nichtkirchlichen Bestattungsfeiern ist nur als Totengeläut zulässig und bedarf nach Satz 8 eines Beschlusses des Leitungsorgans des Friedhofsträgers (§ 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe i).

Vielfach finden keine Bestattungsgottesdienste oder nichtkirchliche Bestattungsfeiern statt, sondern lediglich eine stille Abschiednahme. Der Kapellenbenutzungspflicht nach Absatz 1 entsprechend ist auch in diesen Fällen eine Aufbahrung in der Friedhofskapelle oder Feierhalle vorgeschrieben, Musikdarbietungen oder Ansprachen sind nach Absatz 4 in Abgrenzung zum Bestattungsgottesdienst oder der nichtkirchlichen Bestattungsfeier aber unzulässig.

Absatz 5 legt für alle Formen der Abschiednahme fest, dass die vorhandene Kapellenausstattung nicht verändert werden darf und Kranzschleifen etc. dem christlichen Charakter des Friedhofs nicht widersprechen dürfen. Da für die Benutzung der Friedhofskapelle oder Feierhalle Gebühren anfallen, muss grundsätzlich festgelegt werden, wie lange eine Bestattungsfeierlichkeit im Regelfall dauern darf. Damit sind längere Feiern aber nicht ausgeschlossen, sollen dem Friedhofsträger aber vorher angemeldet werden, damit die Kapellennutzung entsprechend geplant werden kann.

Es entspricht vielfacher Handhabung insbesondere im ländlichen Bereich, die Kirche auch für nichtkirchliche Bestattungsfeiern zur Verfügung zu stellen, wenn auf dem Friedhof keine dafür verwendbaren Räumlichkeiten vorhanden sind. Absatz 6 eröffnet den Friedhofsträgern daher in Entsprechung der Richtlinien der Kirchenleitung zur Nutzung von Kirchengebäuden die Möglichkeit, in diesen Fällen durch Beschluss seines Leitungsorgans gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe j) die Kirche auch für nichtkirchliche Bestattungsfeiern zur Verfügung zu stellen. Die Ausstattung der Kirche darf dabei nicht verändert werden. Der Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums (§ 54 Abs. 1).

Für gesonderte Räumlichkeiten insbesondere für muslimische Bestattungsfeiern erklärt Absatz 7 grundlegende Ordnungsvorschriften der Norm für entsprechend anwendbar.

Absatz 8 stellt klar, dass das Tragen und Absenken von Sarg und Urne hoheitliche Aufgabe des Friedhofsträgers ist und daher von dessen Personal oder von ihm beauftragten Dritten durchzuführen ist. Dürfen nach den Festlegungen des Friedhofsträgers Bestattungen im Leichentuch erfolgen, gelten diese Festlegungen ebenfalls. Im Einzelfall kann er Ausnahmen, z.B. das Tragen durch Angehörige, zulassen, bleibt aber für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

Zu § 20:

Das Ausheben und Schließen der Gräber zählt zu dem dem Friedhofsträger vorbehaltenen hoheitlichen Bereich. Soweit er sich daher in Anwendung von § 7 Abs. 3 der Hilfe Dritter bedient, werden diese in seinem Auftrag tätig. Absatz 1 stellt daher klar, dass diese Arbeiten durch Dritte ohne entsprechendes vertragliches Auftragsverhältnis nicht durchgeführt werden dürfen.

Die Absätze 2 und 3 legen Mindestanforderungen für die Herstellung von Gräbern für Erd- und Urnenbestattungen fest.

Zu § 21:

Der Schutz der Totenruhe ist ein aus der Menschenwürdegarantie des Artikels 1 Absatz 1 Grundgesetz fließendes Rechtsgut. Der öffentlich-rechtliche Friedhofsträger ist Garant dieses Verfassungsgutes und hat sein Handeln daran auszurichten. Dies wird durch Absatz 1 klargestellt.

Die durch staatliches Recht vorgezeichnete Ruhefrist beschreibt den Zeitraum, in dem die grundgesetzlich geschützte Totenruhe zu wahren ist. Rechtsfolge dessen ist unter anderem, dass während des Laufs der Ruhefrist Grabstätten nicht erneut belegt oder anderweitig verwendet werden dürfen. Ausnahmen sind nur in Sonderfällen, etwa bei Entwidmung eines Friedhofsteils vor Ablauf der Ruhefristen aus zwingendem öffentlichen Interesse (§ 6 Abs. 3) oder bei einer ausnahmsweise rechtlich zulässigen Ausbettung (§ 26) gestattet.

Die Friedhofs- und Bestattungsgesetze der Länder legen gesetzliche Mindestruhefristen fest, die vom Friedhofsträger unbedingt zu achten sind. Sie betragen derzeit in Berlin 20 Jahre, in Brandenburg 20 Jahre für Erdbestattungen und 15 Jahre für Urnenbestattungen, in Sachsen 20 Jahre, für Verstorbene vor Vollendung des zweiten Lebensjahres 10 Jahre, in Sachsen-Anhalt 15 Jahre, für Verstorbene vor Vollendung des zehnten Lebensjahres 10 Jahre und in Mecklenburg-Vorpommern 20 Jahre. Für Totgeborene, Fehlgeborene und Feten gelten keine Ruhefristen. Absatz 3 Satz 1 legt die Mindestruhefrist auf allen evangelischen Friedhöfen, unabhängig von ihrer Belegenheit, für Erd- und Urnenbestattungen auf 20 Jahre fest. Ausnahmen gelten nur, wenn Landesrecht dies zwingend vorschreibt. Derartige zwingende landesrechtliche Abweichungen gibt es nur für die verkürzten Fristen bei Kinderbestattungen nach § 6 Abs. 2 Sächsisches Bestattungsgesetz und § 22 Abs. 2 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Beisetzung von Totgeborenen, Fehlgeborenen und Feten gemäß § 15 Abs. 2 Bestattungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Der Friedhofsträger kann nach Satz 2 längere Ruhefristen festlegen. Da das zu erwerbende Nutzungsrecht jedoch zwingend der einzuhaltenden Ruhefrist entsprechen muss (§ 22 Abs. 4 Satz 3) und die Verlängerung der Ruhefrist daher eine finanzielle Mehrbelastung der Nutzungsberechtigten bedeutet, bedarf die Verlängerung der Ruhefrist über die gesetzliche Mindestruhefrist hinaus eines rechtfertigenden Grundes. Dieser kann sich insbesondere aus den örtlichen Bodenverhältnissen ergeben, die eine längere Ruhefrist erfordern, um die natürlichen Verwesungs- und Zersetzungsprozesse gewährleisten zu können. In diesen Fällen besteht nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht zur Festlegung längerer Ruhefristen.

Zu § 22:

Das Nutzungsrecht ist ein öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis, das durch Verwaltungsakt des Friedhofsträgers gegenüber den Nutzungsberechtigten begründet wird. Dies bedarf der Mitwirkung der Nutzungsberechtigten, eine Nutzungsrechtsbegründung oder -übertragung gegen den Willen der Betroffenen ist nicht möglich. Aus dem Nutzungsrecht folgen Rechte und Pflichten, wie sie in Absatz 1 näher beschrieben sind. Dazu zählen das Belegungsrecht (Nr. 1), das Friedhofsbenutzungsrecht (Nr. 2) und die Unterhaltungspflicht und das Gestaltungsrecht, sofern nicht durch besondere Rechtsvorschrift ausgeschlossen, nach Nr. 3.

In Abweichung zur bisherigen Rechtslage, aber in Anlehnung an bestehende Regelungen z.B. für die landeseigenen Friedhöfe in Berlin, kann das Nutzungsrecht nach Absatz 2 nicht nur an natürliche Personen (Nr. 1), sondern auch an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgende Stiftungen oder eingetragene Vereine (Nr. 2) sowie an

öffentlich-rechtliche Körperschaften übertragen werden. Durch die Nummern 2 und 3 wird einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen, nach dem in der älter werdenden Gesellschaft Menschen oft ohne Angehörige versterben und die Regelung der Bestattungsangelegenheiten entweder speziellen, auf diesem Gebiet tätigen Organisationen oder anderweitigen gemeinnützigen Einrichtungen überlassen wollen. Hier trat in der Vergangenheit das Problem auf, an wen das Nutzungsrecht an einer solchen Grabstätte zu vergeben ist. Der Friedhofsträger braucht einen Ansprechpartner für alle Grabstättenangelegenheiten. Durch die Neuregelung wird die Vergabe an bestimmte Organisationen nunmehr ermöglicht.

Nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vergibt der Friedhofsträger das Nutzungsrecht an diejenige Person, die die Bestattung anmeldet. Er ist dabei nicht zur Prüfung verpflichtet, in welchen familiären oder sonstigen Beziehungen der Anmeldende zu der oder dem Verstorbenen stand. Juristische Personen nach Absatz 2 Nr. 2 haben das Vorliegen der Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke durch Vorlage des Feststellungsbescheides des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen (Satz 3) und zugleich eine zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugte Person zu benennen. Letzteres gilt auch für die Nutzungsrechtsvergabe an öffentlich-rechtliche Körperschaften (Satz 4). Zwar ist durch Absatz 2 die Nutzungsrechtsvergabe auf einen bestimmten Kreis juristischer Personen beschränkt. Dennoch wird durch Satz 5 klargestellt, dass eine Nutzungsrechtsvergabe auch an den Voraussetzungen des Absatzes 2 entsprechende juristische Personen dann ausscheidet, wenn diese mit den Nutzungsrechten Einnahmen erzielen wollen, beispielsweise, indem sie diese an Mitglieder weitervermitteln.

Die Vergabe eines Nutzungsrechts stellt einen mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt dar. Die Mitwirkung erfolgt durch die Anmeldung einer Bestattung nach Absatz 3, die Verbescheidung kann beispielsweise mit dem Erlass des Gebührenbescheides verbunden werden (Absatz 4 Satz 1). Da die Vergabe eines Nutzungsrechts Gebührenansprüche des Friedhofsträgers auslöst, steht sie unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung der festgesetzten und fälligen Gebühren (Satz 2). Das Nutzungsrecht vermittelt für seine Dauer bestimmte, in Absatz 1 näher dargelegte Rechte und Pflichten, führt aber nicht zu einer Eigentumsübertragung (Satz 4). Auch besteht kein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Grabstätte (Satz 5), sofern nicht bereits an einer Grabstätte durch Vorbestattungen Nutzungsrechte begründet wurden.

In Absatz 5 wird die Möglichkeit beschrieben, an Wahlgrabstätten Nutzungsrechte auch ohne Bestattung zu erwerben, also eine Grabstätte für eine später nachfolgende Bestattung gegen Zahlung der für die Vergabe des Nutzungsrechts vorgesehenen Gebühr zu reservieren.

Um dem Friedhofsträger jederzeit einen Ansprechpartner zu erhalten, schreibt Absatz 6 die Pflicht der Nutzungsberechtigten zur Mitteilung von Änderungen ihrer Anschrift und ihres Namens fest.

Zu § 23:

Das Nutzungsrecht stellt für die Dauer seines Bestehens eine vermögenswerte Rechtsposition dar und kann daher gemäß Absatz 1 mit Zustimmung des Friedhofsträgers übertragen werden.

Natürliche Personen sind nach Absatz 2 gehalten, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für das Nutzungsrecht zu benennen. Auf die benannte Person wird das Nutzungsrecht im Falle des Todes des oder der bisherigen Nutzungsberechtigten übertragen. Da dies nur mit dem Willen der oder des Benannten zulässig ist, bedarf es eines entsprechenden Antrages der oder des Nachfolgenden. Nur für den Fall, dass eine Nachfolgeregelung nicht getroffen ist oder die oder der Benannte die Nachfolge ablehnt, greift die Reihenfolge nach Satz 5.

Den in Nr. 1 genannten Eheleuten sind nunmehr auch eingetragene Lebenspartner gleichgestellt.

Für juristische Personen des Privatrechts, die nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Nutzungsberechtigte sein können, trifft Absatz 3 eine Sonderregelung. Hier muss durch die Anfallklausel in der Satzung sichergestellt sein, dass eine Nachfolge im Nutzungsrecht eintritt. Bei Körperschaften des öffentlichen Rechts wird nach Satz 3 deren Rechtsnachfolger neuer Nutzungsberechtigter. Alle juristischen Personen haben sowohl im Nachfolgefall als auch bei jeder sonstigen Änderung in ihren Vertretungsverhältnissen die neue zur rechtsgeschäftlichen Vertretung berufene Person dem Friedhofsträger mitzuteilen.

Zu § 24:

Das Nutzungsrecht entspricht in seiner Dauer gemäß § 22 Abs. 4 Satz 3 grundsätzlich der Mindestruhefrist nach § 21 Abs. 3. Bei allen Arten von Wahlgrabstätten kann es verlängert werden. Geht die Verlängerung bei einer mehrstelligen Grabstätte mit einer Nachbestattung einher, muss das an der gesamten Grabstätte bestehende Nutzungsrecht um mindestens 20 Jahre verlängert werden, so dass die Mindestruhefrist des zuletzt Beigesetzten gewahrt ist (Absatz 1). Bei der Berechnung der für die Verlängerung anfallenden Gebühr sind die durch das bislang schon laufende Nutzungsrecht abgegoltenen Zeiträume außer Ansatz zu lassen.

Auch ohne Nachbestattung kann das Nutzungsrecht an Erd- oder Urnenwahlgrabstätten verlängert werden. Einem Bedürfnis der Praxis folgend, können Nutzungsrechtsverlängerungen nunmehr jeweils für volle Jahre erfolgen, ein darüber hinausgehender Mindestverlängerungszeitraum ist nicht mehr vorgesehen. Je Verlängerungsantrag darf der Zeitraum der Verlängerung 10 Jahre nicht überschreiten (Absatz 2), um den Friedhofsträger vor zu langfristigen Einschränkungen seiner Planungsfreiheit zu schützen.

Die Verlängerung muss bei mehrstelligen Grabstätten immer für die gesamte Grabstätte erfolgen. Da sich die Gestaltungsvorschriften seit erstmaligem Erwerb eines Nutzungsrechts geändert haben können, insbesondere, wenn der Friedhofsträger von seinem Recht zum Erlass zusätzlicher Gestaltungsvorschriften Gebrauch macht, kann er die Verlängerung von der Anerkennung geänderter Gestaltungsvorschriften sowie bei ungepflegten Grabstätten von der Sicherstellung der Grabpflege, etwa durch Nachweis eines Grabpflegevertrages, abhängig machen.

Bis zu einem Zeitraum von 40 Jahren nach dem Ersterwerb besteht ein Anspruch des Nutzungsberechtigten auf Verlängerung des Nutzungsrechts. Damit wird die vermögenswerte Rechtsposition, die das Nutzungsrecht darstellt, unterstrichen. Nach Ablauf dieser Frist steht die Verlängerung im pflichtgemäßen Ermessen des Friedhofsträgers (Absatz 4). Der Verlängerungsanspruch wird im Falle von Schließung oder Entwidmung zulässigerweise, aber gegebenenfalls entschädigungspflichtig, eingeschränkt.

Zu § 25:

Regelfall des Endes eines Nutzungsrechts ist der Ablauf der Zeit, für die es vergeben worden ist. Absatz 1 begründet Benachrichtigungspflichten der betroffenen Nutzungsberechtigten.

Ein vorfristiges Ende des Nutzungsrechts ist nach Absatz 2 durch Verzicht möglich, der aber grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte zulässig ist und auch dies erst nach Ablauf der Ruhefrist gemäß § 21 Abs. 3. Denn so lange hat der Friedhofsträger die Grabstätte in jedem Falle aufrechtzuerhalten. Da der Friedhofsträger an der Grabstätte dann neue

gebührenpflichtige Nutzungsrechte auch für die Zeiträume vergeben kann, für die bereits einmal Gebühren festgesetzt waren, zugleich durch den einseitigen Verzicht aber in seine ursprüngliche Disposition der Grabstättenvergabe eingegriffen wird, ist er auf Antrag zur Erstattung der Hälfte der Gebühr für nicht ausgenutzte Jahre verpflichtet. Insbesondere bei großen mehrstelligen Grabstätten kann der Friedhofsträger einen Teilverzicht zulassen, was nur in Betracht gezogen werden sollte, wenn an dem Teil der Grabstätte, an dem dann kein Nutzungsrecht mehr besteht, durch Teilung und Neugestaltung neue Nutzungsrechte begründet werden können. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Grabberechtigungsgebühren besteht im Falle des Teilverzichts wegen der weiter eingeschränkten Verfügungsmöglichkeit des Friedhofsträgers über die Grabstätte nicht.

Auch im Falle von beschränkter Schließung oder Schließung endet das Nutzungsrecht mit Ablauf der Zeit, für die es zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beschlusses über die beschränkte Schließung oder Schließung noch bestand bzw. für die es zu diesem Zeitpunkt verlängert wurde, spätestens endet es aber mit Ablauf der Ruhefrist (Absatz 3).

Wird durch eine ausnahmsweise genehmigte Ausbettung eine Grabstätte frei, können an ihr also nach erfolgter Ausbettung neue Nutzungsrechte vergeben werden, erlischt das bisherige Nutzungsrecht mit der Ausbettung (Absatz 4). Da der Friedhofsträger bei Neuvergabe des Nutzungsrechts an der freigewordenen Grabstätte Grabberechtigungsgebühren ähnlich wie beim Verzicht für den Zeitraum neu festsetzen kann, der durch die ursprüngliche Gebührenfestsetzung bereits abgegolten war, ist auf binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten zu stellenden Antrag der oder des bisherigen Nutzungsberechtigten die Hälfte der gezahlten Gebühr für die zum Zeitpunkt der Ausbettung noch nicht ausgenutzten Jahre bei Wahlgrabstätten zu erstatten. Die hier wie bereits beim Rückzahlungsanspruch bei Verzicht (Absatz 2) vorgenommene Beschränkung des Rückzahlungsanspruchs auf Wahlgrabstätten findet ihre Rechtfertigung darin, dass bei anderen Grabstättenarten, insbesondere Reihengrabstätten oder Urnengemeinschaftsgrabstätten, eine Belegung in der vom Friedhofsträger vorgegebenen Reihenfolge und damit auch ein Freiwerden der Grabstätten durch Ablauf der nicht verlängerbaren Nutzungsrechte in vorgegebener Reihenfolge innerhalb eines überschaubaren Zeitraums erfolgt, so dass dann die betroffenen Reihengrabstätten oder Grabstellen innerhalb einer Urnengemeinschaftsgrabstätte erneut in der vom Friedhofsträger festgelegten Reihenfolge belegt werden können. Durch die Neubelegung einzelner freigewordener Grabstätten in der Reihe oder Grabstellen in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte würde die Möglichkeit der einheitlichen Neuvergabe abgeschnitten, was erhöhten Aufwand beim Friedhofsträger zur Folge hätte. Aus einer freiwerdenden Reihengrabstätte oder Urnenstelle einer Urnengemeinschaftsgrabstätte zieht der Friedhofsträger daher keinen Nutzen. Bei Wahlgrabstätten hingegen ist von vornherein ein individueller Ablauf der Nutzungsrechte der Grabstättenart immanent, so dass hier auch individuelle Neubelegungen erfolgen können.

Kommt es unter den Voraussetzungen des § 23 nicht zu einer Übertragung des Nutzungsrechts, erlischt dieses nach Absatz 5 zwölf Monate nach dem den Übertragungstatbestand auslösenden Ereignis. Sofern die Ruhefrist nach § 21 Abs. 3 noch nicht abgelaufen ist, muss der Friedhofsträger die Grabstätte erhalten, anderenfalls kann er sie neu vergeben.

Nach Absatz 6 können die Nutzungsberechtigten Grabmale und Grabstätteninventar nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernen, bei entsprechender Festlegung durch den Friedhofsträger (§ 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe I) sind sie dazu verpflichtet. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann der Friedhofsträger in entsprechender Anwendung der Regelung in § 40 Abs. 2 Satz 2 bis 4 die Gegenstände auf Kosten des Pflichtigen beseitigen. Friedhofsträger im Land Berlin, für die die Kirchenleitung eine einheitliche, die Entfernung in der Gebührenkalkulation bereits berücksichtigende Gebührenordnung erlassen hat, können von der Regelungsermächtigung keinen Gebrauch machen.

Die Rechtsfolge aller Erlöschenstatbestände ist die in Absatz 7 beschriebene anderweitige Verfügbarkeit der Grabstätte.

Zu § 26:

Der Schutz der Totenruhe ist ein hohes Rechtsgut, für dessen Gewährung der Friedhofsträger einzustehen hat, vgl. dazu die Erläuterung zu § 21. Eine Ausbettung vor Ablauf der Ruhefrist stellt immer eine Störung der Totenruhe dar und ist daher nach Absatz 1 nur dann zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser ist nach der Rechtsprechung insbesondere dann gegeben, wenn die Bestattung in der bisherigen Grabstätte dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen der oder des Verstorbenen nicht entsprochen hat. Nur in Ausnahmefällen kommt es auf die persönlichen Verhältnisse der Hinterbliebenen an. Um die ihm zugewiesene Aufgabe als Garant der Totenruhe wahrnehmen zu können, sind Ausbettungen nur nach Zulassung durch den Friedhofsträger zulässig. Hierzu bedarf es eines Antrages der oder des Nutzungsberechtigten oder Totenfürsorgeberechtigten. Totenfürsorgeberechtigt ist die- oder derjenige, den die oder der Verstorbene mit der Totenfürsorge betraut hat, anderenfalls die nächsten geschäftsfähigen Angehörigen.

Sofern der Ausbettungsantrag durch eine oder einen Totenfürsorgeberechtigten gestellt wird, hat diese oder dieser die Antragsberechtigung, etwa die schriftliche Bestellung durch die oder den Verstorbenen sowie die Zustimmungserklärung der oder des Nutzungsberechtigten der Grabstätte dem Friedhofsträger nachzuweisen. Erfolgt dies nicht, muss der Friedhofsträger den Antrag ablehnen. Streitigkeiten zwischen mehreren potentiellen Totenfürsorgeberechtigten sind von diesen im Zivilrechtstreit auszutragen (Absatz 2).

Absatz 3 beschreibt, welche weiteren Unterlagen beizubringen sind, Absatz 4 erklärt die Ausbettung in einem dort näher bestimmten Zeitraum wegen der intensiven Verwesungsprozesse für unzulässig.

Die Durchführung der Ausbettung ist hoheitliche Aufgabe des Friedhofsträgers. Er kann sich dazu der Hilfe Dritter bedienen, deren Kosten sind allerdings durch die festgesetzte Ausbettungsgebühr im Verhältnis zum Antragsteller abgegolten und vom Friedhofsträger dem von ihm beauftragten Dienstleister intern zu erstatten. Stellt sich bei den Ausbettungsarbeiten heraus, dass der Sarg wegen fortgeschrittenen Zersetzungsprozesses nicht mehr gehoben werden kann, müssen die sterblichen Überreste auf Kosten des Antragstellers durch ein Bestattungsunternehmen in einen neuen Sarg umgebettet werden. Entsprechendes gilt für die Ausbettung von Urnen. Hat sich die Aschekapsel bereits soweit zersetzt, dass ihr Inhalt nicht mehr zu bergen ist, ist die Ausbettung unzulässig (Absatz 5).

Absatz 6 erklärt die Vorschriften des § 20 Abs. 2 über das Ausheben von Gräbern für entsprechend anwendbar. Ferner wird klargestellt, dass im Falle der Entwidmung vor Ablauf der Ruhefrist die notwendige Ausbettung zulässig bleibt.

Bei der Ausbettung läuft die bereits begonnene Ruhefrist weiter. Ist aber eine Umbettung in einen neuen Sarg oder die Befüllung einer neuen Urne nach Absatz 5 notwendig, beginnt bei der neuen Grabstätte die Ruhefrist von Neuem zu laufen, um den notwendigen Zersetzungsprozess von neuem Sarg oder neuer Urne sicherzustellen. In jedem Fall muss nach dem Verweis auf § 22 Abs. 4 Satz 3 die Dauer des Nutzungsrechts an der neuen Grabstätte der Dauer der noch zurückzulegenden Ruhefrist entsprechen.

Zu § 27:

§ 27 beschreibt die vom Friedhofsträger vorhaltbaren Grabstättenarten. Kein Friedhofsträger ist verpflichtet, sämtliche Grabstättenarten anzubieten. Handelt es sich aber um einen

Monopolfriedhof, muss er Erdreihengrabstätten anbieten. Neu aufgenommen in den Katalog möglicher Grabstättenarten sind Kindergrabstätten. Dies folgt einem Bedürfnis der Praxis.

Zu § 28:

Erdreihengrabstätten sind die Standardform einer Grabstätte. Für sie ist kennzeichnend, dass sie in der vom Friedhofsträger bestimmten Reihenfolge vergeben werden und jeweils pro Grabstätte nur ein Sarg oder Leichnam Aufnahme findet. Ferner ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht möglich (Absatz 1).

Während in Absatz 2 die Mindestmaße einer Reihengrabstätte definiert werden, ermächtigt Absatz 3 in Verbindung mit § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b), bb) den Friedhofsträger, das vom Nutzungsrecht umschlossene Gestaltungsrecht nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 auszuschließen und Vorgaben zu einer einheitlichen Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie zu Art und Umfang der Namensnennung zu machen. Ermöglicht wird damit z.B. die Anlage von Erdreihengrabstätten unter einer durchgängigen, vom Friedhofsträger zu pflegenden Rasenfläche, bei der lediglich erdbündig verlegte Namenssteine die Grablage erkennbar machen. Schreibt der Friedhofsträger vor, auf diesen zumindest Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Sterbejahr zu vermerken, entfällt die Pflicht zur Anbringung eines Merkschildes, vgl. § 10 Abs. 3.

Zu § 29:

Demgegenüber können Erdwahlgrabstätten aus mehreren Grabstellen bestehen, wobei je Grabstelle die Bestattung von einem Sarg und bis zu zwei Urnen je Grabstelle zulässig ist, sofern der Friedhofsträger die Höchstzahl nicht auf eine Urne beschränkt. Die Regelung ermöglicht die gemeinsame Bestattung z.B. von Ehe- oder Lebenspartnern, auch wenn diese sich nicht auf eine gemeinsame Bestattungsart verständigen konnten. Eine Nachbelegung mit Urnen ist aber dann ausgeschlossen, wenn etwa durch Größe oder Lage des Sarges die Aushebung des Urnengrabes eine Störung der Totenruhe des bereits bestatteten Leichnams zur Folge hätte, eine Bestattung übereinander erfolgen müsste oder der Wille der Verstorbenen dem entgegensteht. Erdwahlgrabstätten können sowohl ohne Bestattung gegen Zahlung der Grabberechtigungsgebühr reserviert als auch in der Nutzungszeit verlängert werden (Absatz 1).

In Absatz 2 werden die Mindestmaße einer Erdwahlgrabstelle mit einer Grabstelle definiert, Absatz 3 stellt klar, dass Erbbegräbnisse früheren Rechts den Vorschriften für Wahlgrabstätten unterfallen.

Zu § 30:

Absatz 1 definiert den Begriff der Kindergrabstätten.

Die Absätze 2 und 3 legen die Mindestmaße für Erdreihen- und Erdwahlgrabstätten für Kinder fest. Die Unterscheidung zwischen Verstorbenen vor Vollendung und nach Vollendung des zweiten Lebensjahres lehnt sich an die für diese Altersgruppen unterschiedlichen Ruhefristen nach dem Sächsischen Bestattungsgesetz an.

Wann eine bestattungspflichtige Leiche vorliegt, richtet sich nach den Bestattungsgesetzen der Länder. In allen Ländern mit Gebietsanteilen der EKBO gibt es insoweit eine Gewichtsgrenze, die in Sachsen und Sachsen-Anhalt bei 500 g, ansonsten bei 1.000 g liegt und unterhalb derer eine Bestattungspflicht nicht besteht. Der Friedhofsträger kann für nicht der Bestattungspflicht unterfallende Tot- oder Fehlgeborene Gemeinschaftsanlagen

einrichten, in der auf Wunsch der Eltern und oftmals in Zusammenarbeit mit örtlichen Geburtskliniken Bestattungen erfolgen können. Für die Einrichtung derartiger Anlagen gelten die Regelungen über Urnengemeinschaftsgrabstätten entsprechend (Absatz 4).

Zu § 31:

Wie bei den Erdgrabstätten wird auch bei den Urnengrabstätten zwischen Reihen- und Wahlgrabstätten unterschieden, hier allerdings mit der Maßgabe, dass es unterirdische und oberirdische Beisetzungen gibt. Absatz 1 legt entsprechend zu den Regelungen für Erdreihengrabstätten in § 28 Abs. 1 die Wesensmerkmale einer Reihengrabstätte fest. Die Absätze 2 und 3 definieren die Mindestmaße von unterirdischen und oberirdischen Urnenreihengrabstätten.

Nach Absatz 4 in Verbindung mit § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b) bb) kann der Friedhofsträger im Gesamtplan Urnenreihengrabstätten zur unterirdischen Beisetzung um einen Baum herum vorsehen, bei dem er Vorgaben zur Gestaltung, insbesondere zu Art und Umfang der Namensnennung und zur Naturbelassenheit der Grabstätten macht. Schreibt er den Vermerk von Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Sterbejahr vor, entfällt auch hier die Verpflichtung zur Anbringung eines Merkschildes, vgl. § 10 Abs. 3. Damit wird einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen, Bestattungen unter Bäumen auch auf dafür geeigneten herkömmlichen Friedhöfen anzubieten.

Zu § 32:

Auch hier definiert Absatz 1 zunächst die Wesensmerkmale einer Urnenwahlgrabstätte.

Die Absätze 2 und 3 legen die Mindestmaße für Urnenwahlgrabstätten zur unterirdischen und zur oberirdischen Beisetzung fest. Bei der unterirdischen Beisetzung sind dabei nach Absatz 2 regelmäßig Grabstätten mit höchstens vier Grabstellen zulässig. Soweit die Grabstätten von alters her abweichende Maße aufweisen, muss der Friedhofsträger in der Friedhofsgebührenordnung die Höchstzahl der hier beisetzbaren Urnen, die vier nicht übersteigen darf, festlegen.

Auch bei oberirdischen Beisetzungen muss die Höchstzahl der in eine Urnenkammer einstellbaren Urnen definiert werden, um Missbräuche zu verhindern. Wie schon bei den Urnenreihengrabstätten zur oberirdischen Beisetzung kann der Friedhofsträger auch bei den entsprechenden Urnenwahlgrabstätten Vorgaben zur Verwendung von Verschlussplatten machen (vgl. § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b) bb)).

Schließlich wird dem Friedhofsträger durch Absatz 4 in Verbindung mit § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b) bb) die Möglichkeit zur Einrichtung von Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen eingeräumt. Zum Fortfall der Verpflichtung zur Anbringung von Merkschildern nach § 10 Abs. 3 gilt das zu § 31 Abs. 4 Gesagte.

Zu § 33:

Ein erheblicher Teil der Bestattungen erfolgt inzwischen in Urnengemeinschaftsgrabstätten. Deren Gestaltung erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger, weshalb die Gestaltungsrechte der Nutzungsberechtigten durch Absatz 1 ausgeschlossen werden. Wie bei Reihengrabstätten ist die Dauer des Nutzungsrechts auf die Dauer der Ruhefrist beschränkt und eine Verlängerung nicht möglich. Die Urnengemeinschaftsgrabstätte definiert sich dadurch, dass innerhalb der Grabstätte einzelne Grabstellen äußerlich nicht erkennbar sind.

Neu eingeführt wird durch Absatz 2 die Verpflichtung zur Namensnennung. Ausgeschlossen sind damit künftig auf kirchlichen Friedhöfen anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten. Der Friedhofsträger hat jeweils für die Möglichkeit zur Namensnennung an zentraler Stelle durch Bereitstellung einer dafür vorgesehenen baulichen Anlage Sorge zu tragen und ist bei deren Gestaltung frei. Gesetzlich vorgeschrieben ist dabei die Nennung von Vor- und Familienname, Geburts- und Sterbejahr, der Friedhofsträger kann durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften nach Absatz 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b) bb) die Benennung weiterer Daten zur Pflicht machen.

Zu § 34:

Die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft genießen besonderen staatlichen Schutz nach dem Gräbergesetz, unter anderem ein ewiges Ruherecht. Dafür zahlt der Staat nach entsprechendem Antrag des Friedhofsträgers für die Inanspruchnahme der Friedhofsfläche eine Ruherechtsentschädigung sowie, soweit er dem Friedhofsträger die Pflege der Kriegsgräber überträgt und diese nicht in Eigenregie durchführt, eine Pflegepauschale.

Zu § 35:

Einer der seit jeher konfliktträchtigsten Regelungsbereiche des Friedhofsrechts ist der der Gestaltungsvorgaben, da hier unterschiedlichste Gestaltungsvorstellungen der Nutzungsberechtigten aufeinandertreffen. Rechtliche Regelungen können diesen unterschiedlichen Vorstellungen nicht in jedem Fall Rechnung tragen und daher im Einzelfall Härten bedeuten. Das Friedhofsrecht muss jedoch den Versuch unternehmen, die unterschiedlichen Interessen in einen vernünftigen Ausgleich zu bringen, so dass die Friedhofsnutzung unterschiedlichsten Bevölkerungsgruppen möglich ist, ohne dass an der Gestaltung von Grabstätten übermäßiger Anstoß genommen wird. Das Kirchengesetz legt Grundzüge der Gestaltung fest, verschafft dem Friedhofsträger aber an unterschiedlichen Stellen die Möglichkeit, davon abweichende, die Bestimmungen sowohl lockernde oder verschärfende zusätzliche Gestaltungsvorschriften zu erlassen. Die Vorschrift beschreibt zunächst das generelle Einfügungsgebot als Kernbestandteil einer allgemeinen Gestaltungsvorschrift.

Zu § 36:

Die Vorschrift regelt die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten. Damit eine gärtnerische Gestaltung durch die Nutzungsberechtigten zulässig ist, muss das Gestaltungsrecht vom Nutzungsrecht gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 3 umfasst sein. Satz 2 führt daher diejenigen Vorschriften auf, nach denen die gärtnerische Gestaltung durch die Nutzungsberechtigten entweder kraft Gesetzes oder durch Erlass zusätzlicher Gestaltungsvorschriften durch den Friedhofsträger ausgeschlossen ist. Satz 3 stellt klar, dass die gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Friedhofsträgers fallen.

Sofern das Nutzungsrecht auch das gärtnerische Gestaltungsrecht umfasst, korrespondieren diesen Rechten auch Pflichten, was Absatz 2 durch Verweis auf § 22 Abs. 1 Nr. 3 klarstellt.

Absatz 3 legt weitere allgemeine Gestaltungsvorschriften neben dem Einfügungsgebot nach § 35 fest. Solange der Friedhofsträger nicht durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften nach Absatz 4 in Verbindung mit § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b) aa) abweichende Bestimmungen

trifft, sind diese allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf allen kirchlichen Friedhöfen verbindliches Recht und daher zu beachten.

Zu § 37:

Dem gesetzgeberischen Ziel eines Interessenausgleichs widersprechen insbesondere solche Grabstätten, deren Nutzungsberechtigte sie vernachlässigen und insbesondere durch mangelnde Pflege verwildern lassen. Derartige Grabstätten können für die Nutzungsberechtigten benachbarter Grabstätten eine erhebliche emotionale Belastung darstellen. Zugleich können sie dem vom Friedhofsträger angestrebten Ziel eines gepflegten Gesamtbildes entgegenstehen. Die Vorschrift soll dem Friedhofsträger in einem gestuften Verfahren Möglichkeiten an die Hand geben, derartige Vernachlässigungen zu sanktionieren. In einem ersten Schritt muss der Friedhofsträger die Nutzungsberechtigten daher durch schriftlichen Bescheid auffordern, den vernachlässigten Zustand, der sich auch aus einem Verstoß gegen vom Friedhofsträger erlassene zusätzliche Gestaltungsvorschriften ergeben kann, innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht unter einem Monat liegen sollte, zu beseitigen. Haben die Nutzungsberechtigten entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung Anschriftenwechsel dem Friedhofsträger nicht mitgeteilt, genügt eine öffentliche Bekanntmachung am Friedhofseingang (Absatz 1).

Sofern der Friedhofsträger in dem nach Absatz 1 zu erlassenden Bescheid die Selbstvornahme oder die Ersatzvornahme bei Nichtabhilfe angedroht hat, kann er diese im Falle der Nichtdurchführung der geforderten Maßnahme durch die oder den Nutzungsberechtigten veranlassen (Absatz 2). Die Maßnahmen richten sich auf Wiederherstellung eines den Gestaltungsvorschriften entsprechenden Zustandes. Sofern die oder der Nutzungsberechtigte den sie oder ihn treffenden, in Satz 2 näher aufgeführten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, kann nach vorheriger Androhung auch die Einebnung der Grabstätte erfolgen. Die Verfahrensstufung entspricht im Wesentlichen der des staatlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens.

Absatz 3 regelt den Umgang mit nicht zugelassenen Gegenständen, die nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch den Friedhofsträger entfernt werden können.

Absatz 4 stellt klar, dass im Falle einer beantragten Verlängerung des Nutzungsrechts diese bei vernachlässigten Grabstätten von der Sicherstellung der Pflege abhängig gemacht werden kann.

Zu § 38:

Absatz 1 definiert den Begriff der Grabmale und legt allgemeine Gestaltungsvorschriften fest, von denen der Friedhofsträger nicht abweichen kann.

Etwas anderes gilt nach Absatz 5 in Verbindung mit § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b) bb) für die nachfolgenden Absätze 2 bis 4. Diese sind verbindliches Recht, solange der Friedhofsträger keine abweichenden Bestimmungen trifft. Absatz 2 stellt dabei allgemeine Regeln für die Anzahl und das Material der Grabmale auf. Absatz 3 legt für die unterschiedlichen Grabstättenarten Regelgrößen für stehende Grabmale, Absatz 4 solche für liegende Grabmale fest. Bei liegenden Grabmalen ist dabei die dispositive Regelung des § 36 Abs. 3 Nr. 3 zu beachten, nach der aus Gründen des Umweltschutzes und zur Wahrung natürlicher Zersetzungsprozesse die Gesamtabdeckung einer Grabstätte höchstens 40 % ihrer Gesamtfläche betragen darf, sofern der Friedhofsträger keine abweichenden Bestimmungen trifft. Schreibt der Friedhofsträger die Errichtung von Grabmalen und die Nennung von Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbejahr vor, entfällt die Merkschildverpflichtung gemäß § 10 Abs. 3.

Nach Absatz 6 kann der Friedhofsträger Ausnahmen von den gesetzlichen oder den von ihm erlassenen zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulassen, soweit das Einfügungsgebot nach § 35 und die Standsicherheit gewahrt bleiben. Wegen der Präjudizwirkung solcher Einzelfallentscheidungen sollte damit nur zurückhaltend umgegangen werden.

Zu § 39:

Bei den Nutzungsberechtigten besteht vielfach das Bedürfnis, neben dem Grabmal noch Hocker, Bänke, Steinvasen oder andere Gegenstände auf der Grabstätte aufzustellen. Auch die Grabstätteneinfassungen zählen hierzu. Absatz 1 beschreibt die Anforderungen, unter denen dies zulässig ist, soweit der Friedhofsträger nach Absatz 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b) bb) durch zusätzliche Gestaltungsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen trifft.

Zu § 40:

Die Aufstellung von Grabmalen und Grabstätteninventar der Grabstätte bedarf zur Durchsetzung der Gestaltungsvorschriften, aber auch zur Gewährleistung der Standsicherheit der Zustimmung des Friedhofsträgers. Diese erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Absatz 1 regelt die Mindestanforderung an die Antragstellung.

Wird die Zustimmung nicht eingeholt oder erfolgt die Errichtung unter Außerachtlassung der im Zustimmungsbescheid erfolgten Vorgaben, steht dem Friedhofsträger durch Absatz 2 in Anlehnung an das Verfahren in § 37 ein zweistufiges Verfahren zur Verfügung, um die Nutzungsberechtigten zur Herstellung rechtskonformer Zustände anzuhalten oder diese selbst oder durch Dritte herzustellen.

Für die Standsicherheit eines Grabmals ist grundsätzlich die oder der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Jedoch trifft auch den Friedhofsträger die Pflicht zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf dem Friedhof. Absatz 3 beschreibt daher die Maßgaben, die bei der Errichtung von Grabmalen oder Grabstätteninventar zu beachten sind und nimmt dabei im Wesentlichen Bezug auf die Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks. Die Beachtung dieser Richtlinien war auch nach der bisherigen Rechtslage verbindlich. Aus diesem Grunde soll weiterhin auf die Richtlinie, nicht auf die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e.V. Bezug genommen werden. Nach der Richtlinie richtet sich auch die durch den Friedhofsträger jährlich durchzuführende Standsicherheitskontrolle.

Da die primäre Pflicht zur Erhaltung eines verkehrssicheren Zustandes den oder die Nutzungsberechtigte trifft, beschreibt Absatz 4 deren Verpflichtung sowohl im Hinblick auf die Standsicherheit als auch die Gestaltung und gibt dem Friedhofsträger in Entsprechung der Regelungen in Absatz 2 und in § 37 ein Instrumentarium an die Hand, rechtswidrige Zustände sanktionieren zu können.

Zu § 41:

Wegen der aus dem Bau von Grabgewölben und Mausoleen resultierenden und nach Ablauf der Nutzungsrechte dem Friedhofsträger zur Last fallenden Unterhaltungspflichten dürfen

derartige bauliche Anlagen nicht neu gebaut werden. Sofern noch Nutzungsrechte bestehen, ist die oder der Nutzungsberechtigte zur Unterhaltung verpflichtet. Rechtlich sind derartige Grabstätten als Erdwahlgrabstätten zu behandeln (Absatz 1).

Mausoleen sind vielfach denkmalgeschützt. Viele Friedhofsträger sind daher bemüht, die Unterhaltungsverpflichtung an interessierte neue Nutzungsberechtigte abzugeben. Dies sollte nach der Regelung in Absatz 2 aber nur dann erfolgen, wenn zugleich durch begleitende vertragliche Regelung klargestellt ist, dass und in welchem Umfang aus dem Nutzungsrecht auch eine Unterhaltungspflicht der baulichen Anlage erwächst. Hierfür sind in der Vergangenheit vielfach sogenannte Grabpatenschaftsverträge abgeschlossen worden.

Zu § 42:

Da die Finanzierung eines Friedhofs überwiegend aus Gebühreneinnahmen erfolgen soll, Gebühren aber nur für die Kosten des Friedhofs erhoben werden dürfen, muss schon aus Transparenzgründen der Haushalt des Friedhofs entweder innerhalb des Haushaltsplans des Friedhofsträgers gesondert ausgewiesen oder mittels eines gesonderten Haushalts- oder Wirtschaftsplanes aufgestellt werden (Absatz 1).

Wegen des Kostendeckungsprinzips bei gebührenfinanzierten Einrichtungen dürfen allgemeine Kirchensteuermittel nur als inneres Darlehen für die Unterhaltung des Friedhofs in Anspruch genommen werden. Verlorene Zuschüsse aus allgemeinen Kirchensteuermitteln sind nur dann zulässig, wenn ohne derartige Bezuschussungen einmalige investive, insbesondere bauliche Maßnahmen, für die Drittmittel zur Verfügung stehen, nicht durchgeführt werden könnten. Die Gewährung innerer Darlehen sowie verlorener Zuschüsse an den Friedhofshaushalt bedürfen gemäß § 54 Abs. 1 der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums (Absatz 2).

Während Absatz 3 klarstellt, dass Zahlungen von Nutzungsberechtigten zur Grabpflege getrennt zu verwalten sind, da sie die Gegenleistung für eine vom Friedhofsträger eingegangene vertragliche Verpflichtung sind, regelt Absatz 4, dass Erträge aus dem Friedhofsvermögen oder das an die Stelle eines aktuell oder ehemals zum Friedhofsvermögen zählenden Vermögensbestandteils tretende Ersatzvermögen Bestandteil des Friedhofshaushaltes bleiben (Satz 1). Damit sollen die finanziellen Handlungsoptionen der Friedhofsträger zur Unterhaltung ihrer Friedhöfe vergrößert werden, wenn die Gebühreneinnahmen trotz sachgerechter Kalkulation zum Beispiel wegen des reichhaltigen Denkmalbestandes eines Friedhofs nicht ausreichen, um die Unterhaltungskosten zu decken. Sofern der Friedhof über auskömmliche Einnahmen verfügt, können aus dem Friedhofshaushalt innere Darlehen an den Friedhofsträger gewährt werden, wenn dafür Gebühreneinnahmen oder die Bestände von Legaten und Grabpflegeverträgen nicht in Anspruch genommen werden müssen (Satz 2). Darlehen bedürfen gemäß § 54 Abs. 1 der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums.

Zu § 43:

Absatz 1 beschreibt den Grundsatz, dass es sich bei Friedhöfen um gebührenfinanzierte Einrichtungen handelt.

Da die Gebühren eine dem Nutzungsberechtigten einseitig durch den Friedhofsträger auferlegte hoheitliche Geldleistung sind, müssen die Gebühren rechtstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Dazu zählt insbesondere, dass sie unter Beachtung der in Absatz 2 Satz 2 näher beschriebenen kalkulatorischen Grundprinzipien kalkuliert sind. Das Recht zur Erhebung von Friedhofsgebühren folgt dabei bereits aus dem öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus der kirchlichen Friedhofsträger. Da kirchliche Friedhöfe eigene

Angelegenheiten der Kirche im Sinne des Artikels 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung sind, sind die kirchlichen Friedhofsträger an staatliches Gebührenrecht, insbesondere die Kommunalabgabengesetze, nicht unmittelbar gebunden. Gleichwohl besteht eine Bindung an die gebührenrechtlichen Grundsätze, wie sie auch in den einschlägigen Artikeln der evangelischen Kirchenverträge zum Ausdruck kommt. Diesen Bindungen wird mit einer Beachtung der in Absatz 2 aufgeführten kalkulatorischen Grundprinzipien und der Festlegung der ansatzfähigen Kosten genügt. Letztere werden in Absatz 5 dargestellt, wobei sich die Kostenermittlung nach Maßgabe der allgemein gültigen kirchenrechtlichen Bestimmungen richtet. Insbesondere ist für die Kostenermittlung keine gesonderte Bewertung des Friedhofsvermögens vorzunehmen. Vielmehr kann auf die Wertermittlung im Rahmen der Bilanzerstellung zurückgegriffen werden. Da eine Einzelbewertung regelmäßig zu erheblichen Kosten führen würde, die ihrerseits eine Erhöhung der Gebühren zur Folge hätte, sind die im Rahmen der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens und der Schulden in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Bewertungsverordnung) vom 29. August 2014 (KABl. S. 158) vorgesehenen Pauschalierungen auch für die Gebührenkalkulation ansetzbar.

Absatz 3 beschreibt als weiteres gebührenrechtliches Grundprinzip das des Kalkulationszeitraumes und regelmäßigen Überprüfung. Da die kirchlichen Friedhofsträger mit der Friedhofsträgerschaft zugleich eine kommunale Pflichtaufgabe wahrnehmen, besteht nach den im Bereich der EKBO in Geltung befindlichen evangelischen Kirchenverträgen zumindest eine Verhandlungspflicht der Kommunen über eine Beteiligung an den Kosten eines Friedhofs, wenn diese durch eine weitere Gebührenerhöhung nicht abgedeckt werden können. Absatz 4 verpflichtet die kirchlichen Friedhofsträger insoweit kirchenrechtlich, entsprechende Verhandlungen mit den Kommunen zu führen.

Zu § 44:

Die Gebührenfestsetzung erfolgt auf der Grundlage einer durch den Friedhofsträger nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe d) zu erlassenden Friedhofsgebührenordnung. Da es sich bei der Gebühr um eine hoheitlich auferlegte Geldleistung handelt, muss für den Gebührenschuldner bereits im Vorfeld der Inanspruchnahme der Leistung eindeutig erkennbar sein, welche Gebührentatbestände verwirklicht werden und in welcher Höhe Gebühren von ihm zu zahlen sind. Die Gebührenordnung muss daher rechtstaatlichen Mindeststandards entsprechen. Das Konsistorium wird deshalb durch § 52 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e) ermächtigt, verbindliche Mustergebührenordnungen zu erlassen. Zu den rechtstaatlichen Erfordernissen einer Gebührenordnung zählt auch deren Veröffentlichung, die daher nach Maßgabe des § 53 zu erfolgen hat (Absatz 1).

Wegen der besonderen Rechtslage in Berlin, nach der die Friedhofsgebühren kirchlicher und landeseigener Friedhöfe nach den staatlichen Rechtsvorschriften nicht übermäßig voneinander abweichen dürfen, kann die Kirchenleitung für die evangelischen Friedhöfe im Bereich des Landes Berlin gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 eine einheitliche Gebührenordnung erlassen, worauf Absatz 2 verweist.

Zu § 45:

Während Absatz 1 den Kreis potentieller Gebührenschuldner beschreibt, legt Absatz 2 deren gesamtschuldnerische Haftung fest. Regelfall der Gebührenschuldnerschaft ist dabei die eigene Benutzung des Friedhofs gemäß Nr. 1, etwa durch Anmeldung einer Bestattung. Nr. 2 beschreibt die Konstellation, dass eine Person eine andere Person bevollmächtigt, Nr. 3 regelt den Fall, dass jemand zwar nicht Veranlasser, aber Nutznießer der Leistung des Friedhofs ist und Nr. 4 die Fallgestaltung, bei der nicht die Benutzung, sondern die

Inanspruchnahme anderer Leistungen, z.B. von Verwaltungsleistungen des Friedhofs, in Rede stehen.

Zu § 46:

Zu unterscheiden ist, wann der Gebührenanspruch des Friedhofsträgers entsteht und wann Fälligkeit eintritt. Nach Absatz 1 entsteht der Gebührenanspruch bereits jeweils mit der auf die Erbringung einer Leistung des Friedhofsträgers gerichteten Tätigkeit des Gebührenschuldners.

Mit Entstehung des Gebührenanspruchs ist die geschuldete Gebührenhöhe aber noch nicht festgesetzt, denn dieses erfolgt gemäß Absatz 2 erst durch schriftlichen Gebührenbescheid.

Fälligkeit liegt grundsätzlich bereits mit Entstehung der Gebühren, nicht jedoch vor Bekanntgabe des Gebührenbescheides vor. Die Gebühren sind damit regelmäßig bereits im Voraus der Bestattung fällig. Der Friedhofsträger kann im Gebührenbescheid eine abweichende, insbesondere spätere Fälligkeitsbestimmung treffen (Absatz 3).

Absatz 4 regelt den allgemeinen Grundsatz, dass der Widerspruch gegen Gebührenforderungen keine aufschiebende Wirkung hat.

Sofern festgesetzte und zur Zahlung fällige Gebühren nicht ausgeglichen werden, kann der Friedhofsträger die Erbringung weiterer Leistungen nach Absatz 5 bis zur Zahlung der noch ausstehenden Gebühren verweigern, es sei denn, dem stehen besondere öffentliche Interessen (z.B. seuchenpolizeiliche Erwägungen) oder schutzwürdige Belange Dritter (z.B. Todesgefahr von Angehörigen) entgegen. Die im Gebiet der EKBO in Geltung befindlichen evangelischen Kirchenverträge sehen ausnahmslos die Beitreibung ausstehender Friedhofsgebühren im staatlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahren vor. Die Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen hierbei sind von Land zu Land unterschiedlich ausgestaltet. Deshalb wird auf die jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen verwiesen. Nach ihnen richtet sich auch die Möglichkeit der Erhebung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen wegen verspäteter Zahlung (Absatz 6).

Zu § 47:

Während Absatz 1 beschreibt, nach Ablauf welcher Frist seit Entstehung des Gebührenanspruchs gemäß § 46 Abs. 1 eine Festsetzung der Gebühr durch Gebührenbescheid unzulässig ist, regelt Absatz 2, in welchem Zeitraum durch Bescheid festgesetzte Gebühren verjähren, weil sie nicht gezahlt oder beigetrieben werden.

Zu § 48:

Absatz 1 beschreibt in Anlehnung an entsprechende Vorschriften im staatlichen und kirchlichen Recht die in Betracht kommenden Billigkeitstatbestände. Während durch den vollständigen und teilweisen Erlass eine Forderung erlischt, wird durch die Stundung die Fälligkeit der Forderung hinausgeschoben, ohne dass diese in ihrem Bestand berührt wird. Als Niederschlagung wird eine verwaltungsinterne Maßnahme bezeichnet, wenn z.B. durch vorangegangene fruchtlose Vollstreckungsversuche feststeht, dass Kosten und Nutzen außer Verhältnis stehen.

Absatz 2 eröffnet in Anlehnung an das staatliche Recht die Verpflichtung, Stundungszinsen zu erheben, da der Friedhofsträger den Gebührenschuldner durch die Stundung kreditiert.

Nach Absatz 3 kann auf Mahngebühren, Säumniszuschläge und Stundungszinsen aus Billigkeitsgründen oder aus kirchlichen Erwägungen verzichtet werden.

Zu § 49:

Im Gegensatz zu Gebühren handelt es sich bei Entgelten um privatrechtliche Forderungen auf vertraglicher Grundlage. Da insbesondere Grabpflegeleistungen bei größeren Friedhöfen nach einem standardisierten Leistungsverzeichnis angeboten und nicht zwischen Friedhofsträger und Nutzungsberechtigtem individuell ausgehandelt werden und zudem der Friedhofsträger durch die Möglichkeit des Selbstvorbehalts nach § 15 Abs. 7 dem Nutzungsberechtigten die Möglichkeit nimmt, alternative Anbieter zu beauftragen, müssen sich die geforderten Entgelte nach einer vom Friedhofsträger nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe e) förmlich beschlossenen und nach § 53 öffentlich bekanntgemachten Entgeltordnung richten.

Bei der Ermittlung der Entgelthöhe sollen die kalkulatorischen Grundprinzipien mit Ausnahme des Kostenüberschreitungsverbots sinngemäß beachtet werden. Damit ist keine der Gebührenkalkulation vergleichbare Kalkulation gefordert, sondern lediglich eine aus den Kosten der Leistungserbringung ableitbare Entgelthöhe. Die an die „Kalkulation“ der Entgelte zu richtenden Anforderungen sind daher erheblich geringer als bei der Gebührenkalkulation. Insbesondere kann die Kostenermittlung auf die tatsächliche Leistungserbringung beschränkt werden. Um eine Kostendeckung zu gewährleisten, sollen auch die Entgelte alle drei Jahre überprüft werden (Absatz 2).

Für die evangelischen Friedhöfe im Bereich des Landes Berlin kann die Kirchenleitung gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 3 eine einheitliche Entgeltordnung erlassen, was durch Absatz 3 klargestellt wird. Entgelte werden nicht durch Gebührenbescheid festgesetzt, sondern durch Rechnung gefordert.

Absatz 4 bestimmt daher den Fälligkeitszeitpunkt grundsätzlich mit dem Empfang der Rechnung. Der Friedhofsträger wird dadurch geschützt, dass er zur Leistungserbringung vor Ausgleich der Rechnung nicht verpflichtet ist.

Absatz 5 ordnet die entsprechende Anwendung der Billigkeitsvorschriften nach § 48 an.

Zu § 50:

Die Vorschrift stellt in Absatz 1 allgemeine Haftungsregelungen für den Nutzungsberechtigten, in Absatz 2 solche für den Friedhofsträger auf. Allgemeine Haftungsfreizeichnungsklauseln zugunsten des Friedhofsträgers insbesondere im Hinblick auf die ihn treffenden Verkehrssicherungspflichten (Baum- und Wegekontrolle, Schneeräumpflicht, Standsicherheitskontrolle etc.) sind nicht möglich.

Zu § 51:

Rechtsaufsichtsbehörde für alle rund 1.000 Friedhöfe im Bereich der EKBO ist das Konsistorium. Soweit das Leitungsorgan des Friedhofsträgers einem Widerspruch nicht abhilft, ist dieser dem Konsistorium zur Entscheidung vorzulegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4.). Der Friedhofsträger selbst ist nicht befugt, einen Widerspruchsbescheid zu erlassen. Dies ist Aufgabe des Konsistoriums, dem zu diesem Zweck sämtlicher vorangegangener Schriftverkehr sowie eine Begründung vorzulegen ist, warum aus Sicht des Leitungsorgans des Friedhofsträgers dem Widerspruch nicht abgeholfen werden kann. Da dem Widerspruchsführer im Erfolgsfall seine notwendigen Kosten zu erstatten sind, eröffnet § 52

Abs. 1 Nr. 4 der Kirchenleitung die Möglichkeit, aus Gründen der Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Parteien durch Rechtsverordnung die Erhebung von Gebühren für die Bearbeitung von Widerspruchsangelegenheiten zu regeln. Das Konsistorium ist ferner für die Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen in Friedhofsangelegenheiten, z.B. über Anträge auf Widmung, Schließung oder Entwidmung (§ 4 ff.) von Friedhofsflächen, zuständig.

Zu § 52:

Die Norm führt zusammenfassend die aus dem Gesetz folgenden Regelungsermächtigungen auf. Absatz 1 beschreibt dabei die Regelungsermächtigung zugunsten der Kirchenleitung, Absatz 2 ermächtigt das Konsistorium in Nr. 1 zum Erlass verbindlicher Muster in dort näher aufgeführten Angelegenheiten und unter Nr. 2 zum Erlass von Verwaltungsbestimmungen zur Ausführung des Kirchengesetzes. In Absatz 3 wird unter der Nr. 1 aufgeführt, welche Regelungen jeder Friedhofsträger durch sein Leitungsorgan treffen muss und unter Nr. 2, welche Regelungen getroffen werden können. Macht der Friedhofsträger von der Regelungsermächtigung unter Nr. 2 keinen Gebrauch, verbleibt es bei den kirchengesetzlichen Festlegungen, so dass auch im Falle der Untätigkeit des Friedhofsträgers kein rechtsfreier Raum entsteht, solange die Regelungsaufträge nach Nr. 1 erfüllt werden.

Zu § 53:

Beschlüsse und Regelungen des Friedhofsträgers sind geeignet, in Rechtspositionen Dritter, insbesondere die der Nutzungsberechtigten oder sonstigen Nutzer des Friedhofs, einzugreifen. Damit der Betroffene Kenntnis von den in seine Rechtsposition eingreifenden Regelungen erhalten und gegebenenfalls Rechtsbehelfe dagegen ergreifen kann, soweit solche zulässig sind, sind derartige Beschlüsse und Regelungen des Friedhofsträgers öffentlich bekanntzumachen. Dies erfolgt durch Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts (Satz 1 Nr. 1) oder mindestens eines Hinweises auf den Inhalt der bekannt zu machenden Regelung und Ort und Dauer des Aushangs des vollständigen Wortlauts (Satz 1 Nr. 2) in einem Verkündungsblatt im Einzugsbereich des Friedhofs (Kommunales Amtsblatt oder Kirchliches Amtsblatt). Der Aushang muss der Veröffentlichung des Hinweises zeitlich nachfolgen und an ortsüblicher Stelle, die öffentlich zugänglich sein muss und in räumlicher Nähe zum Friedhof liegen sollte, für die Dauer eines Monats erfolgen. Das förmliche Bekanntmachungsverfahren nach § 53 ist immer dann einzuhalten, wenn an anderer Stelle des Gesetzes auf diese Vorschrift verwiesen wird, so z.B. bei der Widmung (§ 4 Abs. 1), beschränkter Schließung oder Schließung (§ 5 Abs. 3), Entwidmung (§ 6 Abs. 4), dem Erlass des Gesamtplans (§ 8 Abs. 1 S. 5), dem Erlass zusätzlicher Gestaltungsvorschriften (§ 9 Abs. 3), dem Erlass von Gebühren und Entgeltordnung (§ 44 Abs. 1; § 49 Abs. 1). Sofern eine förmliche Bekanntmachung nach dieser Vorschrift nicht vorgeschrieben ist, sind die Bekanntmachungsregelungen der jeweiligen Norm maßgeblich.

Zu § 54:

Absatz 1 fasst im Interesse der Anwenderfreundlichkeit diejenigen Normen zusammen, bei denen es einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums bedarf (Absatz 1). Die Genehmigungsbedürftigkeit anderer Beschlüsse und Rechtsgeschäfte, z.B. über den Abschluss von Mietverträgen oder Rechtsgeschäften unter Beteiligung von Angehörigen des Leitungsorgans, nach den allgemeinen Vorschriften insbesondere des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung oder anderen kirchlichen Rechtsvorschriften gelten daneben uneingeschränkt weiter (Absatz 2).

Zu § 55:

Wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes Nutzungsrechte an Grabstätten bereits vergeben worden sind, richtet sich die Dauer des Nutzungsrechts und die Gestaltungsmöglichkeit nach den zum Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe geltenden Vorschriften, da anderenfalls in unverhältnismäßiger Weise in bestehende Rechtspositionen eingegriffen würde. Die Verlängerung des Nutzungsrechts kann allerdings nach Absatz 1 Satz 2 von der Anerkennung der neuen Regelung abhängig gemacht werden.

Auch wenn bereits durch die Vorgängergesetze Nutzungsrechte früheren Rechts, gemeint sind insbesondere Erbbegräbnisse, in rechtlich zulässiger Weise eingeschränkt worden sind, sieht Absatz 2 nochmals eine Übergangsregelung vor. Sie erlöschen danach 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes, also nach dem 1. Januar 2027. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass zu diesem Zeitpunkt noch Ruhefristen laufen sollten, wird das Ende des Nutzungsrechts über diesen Zeitpunkt hinaus bis ein Jahr nach Ablauf der Ruhefrist hinausgeschoben. Neue Nutzungsrechte können nur nach den Vorschriften über Wahlgrabstätten begründet oder verlängert werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kirchengesetzes über Gemeindeverbände zur Verwaltung von Friedhöfen)

Zu Nr. 1 (§ 5 Abs. 1):

Wurde eine schon einem Friedhofsverband angehörende Kirchengemeinde mit einer nicht gemeindeverbandsangehörigen Kirchengemeinde vereinigt, war bislang ungeklärt, welchen Status die Friedhöfe der nicht dem Friedhofsverband angehörenden Kirchengemeinde haben. Die neu angefügten Sätze stellen nunmehr klar, dass der Friedhofsverband Träger auch dieser Friedhöfe wird, ohne dass es eines förmlichen Antrags- und Beschlussverfahrens bedarf. Aus Gründen der Rechtsklarheit stellt das Konsistorium die Zugehörigkeit der vereinigten Kirchengemeinde mit all ihren Friedhöfen zum Friedhofsverband durch Urkunde fest. Das friedhofsspezifische Vermögen der neu hinzugekommenen Friedhöfe ist auf den Friedhofsverband zu übertragen. Bisherige Zuständigkeiten von Kirchenkreis und Kirchlichem Verwaltungsamt für den Friedhofsverband bleiben bestehen.

Zu Nr. 2 (§ 6):

Redaktionelle Folgeänderung zur neuen Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 6 (urkundliche Feststellung der vereinigten Kirchengemeinde zum Friedhofsverband).

Zu Nr. 3 (§ 8 Abs. 1):

Einem Bedürfnis der Praxis folgend, sollen die Mitgliedsgemeinden künftig zur Verringerung der Belastung der Ältesten auch Personen in die Verbandsvertretung entsenden können, die dem entsendenden Gemeindegemeinderat nicht angehören. Voraussetzung ist aber die Mitgliedschaft in der entsendenden Kirchengemeinde und die Befähigung zum Ältestenamte. Entfallen diese Voraussetzungen während der Entsendungszeit, endet die Mitgliedschaft ebenso wie bei Ablauf der Entsendungszeit von sechs Jahren oder dem jederzeit möglichen Widerruf der Entsendung durch den Gemeindegemeinderat.

Zu Nr. 4 (§ 9 Abs. 2 Satz 3):

Redaktionelle Klarstellung, um die Übereinstimmung mit den jeweiligen Grundordnungsbestimmungen zu gewährleisten.

Zu Nr. 5 (§ 10):

Zu Buchstabe a) (Absatz 1):

Redaktionelle und rechtsförmliche Anpassungen.

Zu Buchstabe b) (Absatz 2):

Wird eine berufliche Mitarbeiterin oder ein beruflicher Mitarbeiter zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer bestellt, ist es nach § 10 Abs. 2 Aufgabe des Vorstandes, dessen Tätigkeit zu beaufsichtigen. Die Verbandsvertretung wiederum bestellt nach § 8 Abs. 3 Buchst. d) die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und nimmt die ihr zugewiesenen Grundsatzaufgaben wahr. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sollte als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Friedhofsverbandes daher nicht zugleich dessen gewählten Gremien angehören.

Zu Nr. 6 (§ 11):

Inhaltlich unverändert wird die Vorschrift an die geltende Rechtslage angepasst.

Zu Artikel 3 (Bekanntmachungserlaubnis)

Um die Übersichtlichkeit des durch Art. 2 geänderten Kirchengesetzes über Gemeindeverbände zu bewahren, wird das Konsistorium zur Neubekanntmachung ermächtigt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Das Kirchengesetz soll am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Zeitgleich treten die in Absatz 2 aufgeführten Regelungen außer Kraft. Damit die Friedhofsträger ausreichend Zeit haben zu prüfen, ob sie von Regelungen des neuen Friedhofsgesetzes abweichen wollen und entsprechende Beschlüsse zu fassen, bleiben die von den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Regelungen der von den Friedhofsträgern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kirchengesetzes erlassenden Friedhofsordnungen längstens bis zum 31. Dezember 2018 anwendbar. Gleiches gilt für am 1. Januar 2017 bereits in Kraft befindliche Friedhofsgebührenordnungen sowie nach Absatz 3 auch für die nach dem bisherigen Recht erlassenen Gesamt- und Belegungspläne, so dass spätestens zum 1. Januar 2019 den neuen gesetzlichen Anforderungen entsprechende Gebührenordnungen und Pläne vorliegen müssen.